



# Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 2 | 2017

# JR



Interviews mit den neu ernannten Justizräten | *Seite 10*

Deutsch-Französische Anwaltsfortbildung *Seite 4 und Seite 5*



Erfahrungen mit beA  
*Seite 6*

Anwaltszimmer im Landgericht  
*Seite 9*

Erstes Saarbrücker Arbeitsrechtssymposium *Seite 22*



Einladung zur Mitgliederversammlung  
*Seite 19*

Zur Zukunft der freien Berufe  
*Seite 20*

Herausgabe der kompletten Messdaten *Seite 26*



Neues zur Mängelhaftung im Kaufrecht  
*Seite 24*

Kaffeepause mit JR Kurt Haag  
*Seite 30*



**Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:**

Neue Mitglieder seit dem Anwaltsblatt 1/2017:

**Michael Couck**  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
66333 Völklingen

**Thorsten Dohmen**  
Großherzog-Friedr.-Str.40  
66111 Saarbrücken

**Uwe Kielholz**  
Stengelstraße 7  
66117 Saarbrücken

**Nadine Viodé**  
Futterstraße 3  
66111 Saarbrücken

**Christoph Westrich**  
An der Alten Ziegelei 2  
66538 Neunkirchen

**Isabel Rothe**  
Käthe-Kollwitz-Str. 11  
66115 Saarbrücken



**Dr. Leonard Kaiser**  
Geisberg 45  
66132 Saarbrücken

**Jörn Kalkoffen,**  
Schloßbergstraße 2,  
66440 Blieskastel

**Medeni Kurt**  
Beethovenstraße 1  
66111 Saarbrücken

**Marco Müller**  
Kaiser-Friedr.-Ring 30  
66740 Saarlouis

**Silvio Liebmann**  
Berliner Promenade 15  
66111 Saarbrücken

**Christoph Denig**  
Eisenbahnstraße 47  
66424 Homburg

**Martina Escher-Lehmann**  
Arndtstraße 11  
66287 Quierschied



**Sarah Groß**  
Faktoreistraße 4  
66111 Saarbrücken

**Michael Backes**  
Blücherstraße 37  
66386 St. Ingbert

**Carolin Bastian**  
Großherzog-Friedr.-Str.40  
66111 Saarbrücken



**Wolfram Ullrich**  
Merziger Straße 82  
66763 Dillingen



**Lea Herbert**  
An der Trift 40  
66123 Saarbrücken

**Isabelle Heinrich**  
Brückenstraße 60  
66763 Dillingen



**Jennifer Thiery**  
Poststraße 30  
66687 Wadern

**Peter Wahlen**  
Europaallee 20  
66113 Saarbrücken



**Ulrich Welcker**  
Wintringer Straße 37  
66271 Kleinblittersdorf



**Sabrina Konz**  
Großer Markt 8  
66740 Saarlouis

**Sebastian Pfaff**  
Poststraße 33  
66386 St. Ingbert

**Marco Loch**  
Mainzer Straße 6  
66111 Saarbrücken

**Sabine Hensler**  
Saarbrücker Straße 68  
66359 Bous

**Martina Döbrich**  
Vogelsbergstraße 11  
66693 Mettlach

**Serdar Koc**  
Sulzbachstraße 26  
66111 Saarbrücken

Herzlich Willkommen! .....	2
Impressum .....	29
Editorial .....	3

### Aktuelles

<i>Saskia Hölzer   Christoph Clanget</i> Deutsch-Französische Anwaltsfortbildung erfolgreich angelaufen .....	4
Vortragsreihe im französischen Recht ....	5
<i>Hans-Georg Warken</i> Erfahrungen mit beA .....	6
<i>Dr. Carmen Palzer</i> Schutzschrift: Signaturkarte erforderlich ..	9
Anwaltszimmer im Landgericht .....	9

### Personalien

<i>Marthe Gampfer</i> Interview mit Hans-Georg Warken .....	10
<i>Marthe Gampfer</i> Interview mit Günter Jakobs .....	13
<i>Marthe Gampfer</i> Interview mit Günter Staab .....	16
Amtsübergabe am OLG .....	18

### Save The Date

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung .....	19
Sommerfest .....	19
Traditionelles Gänseessen .....	19

### Berichte von Veranstaltungen

<i>Manuel Schauer</i> Zur Zukunft der freien Berufe .....	20
<i>Kai-Timo Philippi</i> Kaminabend in Mettlach .....	21
<i>Dr. Carmen Palzer</i> Erstes Saarbrücker Arbeitsrechts- symposium .....	22

### Jubiläum

<i>Manuel Schauer</i> Festschrift für Maximilian Herberger .....	23
---	----

### Urteile und Gesetzgebung

<i>Manuel Schauer</i> Neues zur Mängelhaftung im Kaufrecht ...	24
<i>Marthe Gampfer</i> Herausgabe der kompletten Messdaten ....	26

### Presse

Pressemitteilung 1/2017 .....	28
Pressemitteilung 2/2017 .....	29

### Kaffeepause

In der Kaffeepause mit Kurt Haag .....	30
--	----

### Rechtspflege nach Dienst

Akteneinsicht .....	31
---------------------	----

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 26. März hat das Saarland den Landtag neu gewählt. Der neuen Landesregierung gehören die Ministerpräsidentin sowie die Ministerinnen und Minister an, die ihr schon vorher angehört haben.

Doch etwas Neues gibt es zu vermelden: Stephan Toscani übt – neben dem Amt des Ministers für Finanzen und Europa – das des Ministers für Justiz aus; Reinhard Jost ist künftig Minister für Umwelt und Verbraucherschutz. Wir wünschen dem neuen Justizminister einen guten Start! Gelegenheit, mit dem Minister ins Gespräch zu kommen, wird die Mitgliederversammlung des Saarländischen Anwaltvereins (SAV) am 20. September 2017 um 18:30 Uhr, im Hotel Domicil Leidinger, Mainzer Straße 10, 66111 Saarbrücken bieten; Herr Toscani hat sein Kommen zugesagt.

Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD sieht die Einrichtung anwaltlicher Beratungsstellen bei den Amtsgerichten vor. An der Umsetzung dieses Ziels wird der SAV maßgeblich beteiligt sein.

Lesen Sie in diesem Heft die von Marthe Gampfer geführten Interviews mit den drei neu ernannten Justizräten, den Rechtsanwälten Günter Jakobs, Günter Staab und Hans-Georg Warken. Letzterer appelliert in seinem Beitrag an die Kollegen und Kolleginnen, sich frühzeitig mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auseinanderzusetzen. Carmen Palzer weist auf die Notwendigkeit einer Signaturkarte bei der Einreichung von Schutzschriften hin; sie berichtet außerdem über das Arbeitsrechtssymposium, das sich der Abgrenzung von Werkvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung widmete.

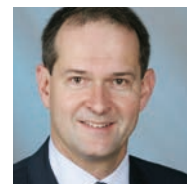
Manuel Schauer weist auf eine wichtige Neuregelung im Kaufrecht sowie auf die Festschrift für Professor Herberger hin und berichtet über den Vortrag zum Thema Freie Berufe, den der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Klaus Rennert auf Einladung des Saarbrücker Rechtsforums gehalten hat. Und schließlich beleuchtet Kai Philippi die Praxis des Syndikusrechtsanwalts.

Das neue Redaktionsteam (Marthe Gampfer, Saskia Hölzer, Sven Lichtschlag-Traut und Manuel Schauer) verfolgt das Ziel, mit dem Saarländischen Anwaltsblatt vor allem über Ereignisse im Saarland zu berichten. Deswegen sind wir für entsprechende Berichte und Hinweise dankbar.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Für das Redaktionsteam  
Manuel Schauer

*Manuel Schauer*



# Deutsch-Französische Anwaltsfortbildung erfolgreich angelaufen

Saskia HÖLZER | Geschäftsführerin SAV-Service GmbH |  
Christoph CLANGET | Fachanwalt für Strafrecht | Saarbrücken

Die zwischen dem Saarländischen Anwalt-Verein (SAV), dem Centre Juridique Franco Allemand (CFJA), der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und dem Barreau de Paris (Rechtsanwaltskammer von Paris) im Herbst 2016 vereinbarte Kooperation in der bi-nationalen Rechtsanwaltsfortbildung ist erfolgreich gestartet.

Seit Februar 2017 bilden sich bereits zwölf französische Rechtsanwälte im deutschen Recht im Rahmen der Kooperation fort. Die Ausbildungsinhalte sind besonders auf die Bearbeitung grenzüberschreitender Mandate zugeschnitten und beinhalten neben einem allgemeinen Überblick über das deutsche Rechts- und Gerichtssystem, die Bereiche Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht und Strafrecht. Die Referenten sind erfahrene Rechtsanwälte und Richter aus der saarländischen Justiz, die über vielfältige Verfahren bei der Bearbeitung grenzüberschreitender Rechtsfälle verfügen.

Parallel dazu ist auch die Fortbildung von deutschen Anwälten in Paris an der Pariser Rechtsanwaltschule (École de formation du barreau EFB) im Februar erfolgreich gestartet. Dort bilden sich deutsche Rechtsanwälte in denselben Rechtsgebieten im französischen Recht fort. Vermittelt werden die Fortbildungsinhalte von ebenso erfahrenen französischen Rechtsanwälten und Richtern.

Es werden für alle Teilnehmer entsprechende Fortbildungsbescheinigungen ausgestellt, die von den jeweiligen Rechtsanwaltskammern in Deutschland und in Frankreich anerkannt werden.

Dieses bi-nationale Fortbildungsprogramm ist in dieser Form damit bundesweit einmalig und sichert die fachliche Kompetenz der grenzüberschreitend tätigen Anwälte. Nähere Informationen finden Sie unter [avocats-rechtsanwaelte.cjfa.eu/home/](http://avocats-rechtsanwaelte.cjfa.eu/home/)

Actualités

Après la signature d'un accord de coopération entre l'Ordre des avocats du Barreau de Paris, la « Rechtsanwaltskammer des Saarlandes », le « Saarländischer Anwaltsverein », l'Université de la Sarre, la Faculté de droit de Sarrebruck, un programme de formation continue franco-allemande verra le jour au Centre Juridique Franco-Allemand à la rentrée 2017. Les institutions partenaires ont en effet confié au CJFA la mission de proposer une formation continue aux avocats français et allemands. L'objectif poursuivi est de donner aux avocats des pays partenaires les outils nécessaires pour renseigner leurs clients sur le droit applicable dans le pays voisin.

Trois programmes sont accessibles:

- un programme complet de formation continue en droit allemand (1500 euros, 60 h de formation avec un diplôme universitaire)
- un programme réduit de formation continue en droit allemand (1000 euros, 20 h de formation avec une attestation de participation)
- un programme à la carte (300 euros le module de formation continue, avec attestation de participation)

Plus d'infos :

Signature des accords entre le Barreau de Paris, la Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, le Ministère de la Justice de Land et l'Université de la Sarre

Info pratiques

Parallel und darüber hinaus bietet der SAV in Kooperation mit dem DAV Frankreich zusätzlich drei weitere Fortbildungen im Herbst 2017 an: Arbeitsrecht in Frankreich nach der Reform am 21.09.2017, die Vertragsrechtreform am 19.10.2017 und die Bearbeitung des strafrechtlichen Mandats mit Auslandsbezug am Beispiel von Frankreich am 23.11.2017. Referenten dieser Fortbildungsveranstaltungen sind erfahrene deutschsprachige Kollegen, die in Frankreich anwaltlich tätig sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)

# Vortragsreihe im französischen Recht 2017

---

## Arbeitsrecht

Donnerstag, 21. September 2017 | 16.00 – 18.45 Uhr  
2,5 Zeitstunden | Hotel am Triller | Saarbrücken

**Französisches Arbeitsrecht nach der Reform von August 2016 optimal anwenden**

*Ihre Referenten:*

*Caroline GÖGLER, Avocat à la Cour, Partnerin, Kanzlei VOLTA Avocats, Paris*

*Dr. Aymeric LE GOFF, Avocat à la Cour, Partner, Kanzlei BMH Avocats, Paris*



**Caroline GÖGLER**

---

## Handels- und Vertragsrecht

Donnerstag, 19. Oktober 2017 | 16.00 – 18.45 Uhr  
2,5 Zeitstunden | Hotel am Triller | Saarbrücken

**Fachseminar zur Vertragsrechtsreform in Frankreich mit aktuellem Überblick im Handelsrecht**

*Ihre Referentinnen:*

*Dr. Antje LUKE, Rechtsanwältin, Avocat à la Cour, Partner, Kanzlei BMH Avocats, Paris*

*Verena MOLL, Rechtsanwältin, Partner, Kanzlei Zschunke, Avocats/Rechtsanwälte, Paris*



**Dr. Aymeric LE GOFF**



**Dr. Antje LUKE**

---

## Strafrecht

Donnerstag, 23. November 2017 | 16.00 – 18.45 Uhr  
2,5 Zeitstunden | Hotel am Triller | Saarbrücken

**Die Bearbeitung des strafrechtlichen Mandats mit Auslandsbezug – eine Einführung in den Ablauf des französischen Strafverfahrens**

*Ihre Referentin:*

*Alexandra BROSSIN DE MERE, Rechtsanwältin, Avocat à la Cour, Paris*



**Verena MOLL**



**Alexandra BROSSIN DE MERE**

# Erfahrungen mit beA, dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Hans-Georg WARKEN | Rechtsanwalt | Justizrat

Ich kann die Kolleginnen und Kollegen verstehen, die zunächst skeptisch waren, als die ersten Seminare zur Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) abgehalten wurden. Leute meines Alters sind häufig vorsichtig und voller Bedenken gegenüber der Einführung neuer Techniken. Warum also sollten wir Anwälte ab dem 01.01.2018 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nutzen, wenn die Kommunikation mit E-Mails doch bislang recht gut funktioniert, solange wir die nötigen Vorkehrungen, Einverständnis der Mandanten etc., zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht beachtet hatten.

Dass man den Absender einer E-Mail mit geringem technischen Aufwand fälschen kann, dass der Inhalt einer E-Mail unbemerkt verändert werden kann und E-Mails zumindest beim eigenen Provider gelesen werden können, machte die Einführung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs Ende-zu-Ende-Verschlüsselt, bei dem die Nachricht „authentisch“ und unverfälscht dem Postfachinhaber zugeordnet werden kann, für einen sicheren elektronischen Rechtsverkehr unabdingbar.

Welche Erleichterungen elektronischer Rechtsverkehr im Kleinen bringen kann, kennen wir aus dem elektronischen Register oder dem elektronischen Mahnverfahren. Schaut man einmal über unsere Grenzen, stellt man fest, dass der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten und unter Anwälten seit Jahren in Frankreich, Österreich, Italien, ja sogar in Portugal problemlos läuft, und dort, glaubt man den Nutzern, zu erheblichen Zeit- und Kosteneinsparungen geführt hat.

Diese Informationen waren für mich Anlass, mich näher mit der Einführung des

beA in meiner Kanzlei zu beschäftigen, nachzulesen, mit Kollegen zu sprechen und mit meinem IT-Mann in der Kanzlei, meinem Sohn, der zu Organisationen von IT in Kanzleien seine Diplom-Arbeit geschrieben hatte, Seminare zu besuchen.

Bald kamen wir jedoch zur Erkenntnis, dass die Seminare, die wir besuchten, ziemlich theoretisch waren und für die Einrichtung des beA in meiner Kanzlei nicht wirklich ausreichten. Insbesondere die Vermeidung von Haftungsfallen erschien mir nicht ausreichend behandelt.

Bei aller Skepsis: Der elektronische Rechtsverkehr ist ab dem 01.01.2022 spätestens mit allen Gerichten verpflichtend und ab dem 1. Januar 2018 ist die Nutzung des beA – zumindest zum Empfang von Nachrichten, Zustellungen, Erklärungen von Kollegen und Behörden – Berufspflicht.

Nachdem wir das Thema beA erarbeitet hatten, habe ich auf meinem Briefkopf meine Empfangsbereitschaft bekundet. Seit dem Jahre 2015 „übe“ ich den elektronischen Rechtsverkehr mit der Saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Denn auch die Justiz muss einüben, wie die elektronische Übersendung, Zuordnung von Dokumenten oder Aktenvorführung funktionieren und organisiert werden können. Nachdem in den ersten Monaten zwischen Verwaltungsgericht und meiner Kanzlei alles dreifach, elektronisch (über EGVP), per Fax und per Papierdokument kommuniziert wurde, haben wir schnell erkannt, dass alles reibungslos funktioniert und der elektronische Rechtsverkehr die angesprochenen Vorteile, vor allem Zeit- und Kostenersparnis mit sich bringt.

Die Zurückhaltung der Anwaltschaft scheint auch bei dem beA und seiner Einführung in die Kanzleien zu gelten. Auch wenn ich empfangsbereit bin, im Moment bleibt mein Postfach in der Regel leer, obwohl die Versendung von „Testnachrichten“, also Nachrichten ohne berufsbezogenen Inhalt, nicht die Bekundung der Empfangsbereitschaft nach § 31 RAVPV darstellt. (Das beA sieht sogar ausdrücklich die Versendung von Testnachrichten vor.) Meist sind es die Teilnehmer der Seminare und Inhouse-Schulungen „Keine Angst vor dem beA“, die wir derzeit bundesweit auch in Zusammenarbeit mit Anwaltsvereinen und der Soldan GmbH durchführen, die das beA zur Korrespondenz mit mir nutzen. Viele Kollegen meinen einfach abwarten zu können. Dabei laufen sie Gefahr, „kalt erwischt“ zu werden und in Haftungsfallen zu laufen.



Wie bei der Einführung des EGVP werden wohl viele erst in den letzten Wochen vor dem Jahreswechsel feststellen, dass man jetzt so langsam etwas unternehmen muss.

Tatsächlich braucht man vor dem beA keine Angst zu haben. Es funktioniert wie ein E-Mail-System, ist also einfach zu handhaben – wenn man die Probleme kennt und überdacht hat, was man an seiner Kanzleiorganisation verändern muss. Um sich nicht dem Vorwurf des Organisationsverschuldens ausgesetzt zu sehen, muss man frühzeitig die mit dem beA zusammenhängenden Haftungsfallen bedenken, die Mitarbeiter entsprechend schulen und einige Veränderungen in der Kanzleiorganisation vornehmen, um jedenfalls am 01.01.2018 startbereit zu sein.

Beispielsweise kann im Falle eines Falles die elektronische Einreichung einer Berufung mit der zugehörigen Signaturdatei nur elektronisch, nicht aber durch einen Ausdruck, nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass jeder Anwalt in seiner Kanzlei Vorkehrungen treffen muss, den Nachweis der Übermittlung des elektronischen Dokuments führen zu können, ebenso wie er das elektronische Dokument und seine Signatur selbst elektronisch sichern muss. Im Grunde genommen bedeutet dies, dass das Logfile des beA (dies ist quasi das Postausgangsbuch) mindestens einmal in der Woche gesichert wird, um zu dokumentieren, was man an Gerichte, Kollegen und Behörden übermittelt hat. Daneben muss das Dokument, also der Schriftsatz, zusammen mit der Signaturdatei, die dazu gehört, elektronisch gesichert werden, um den Nachweis zu führen, dass auch ordnungsgemäß signiert wurde.

Dass dies nicht unwichtig ist, haben Kollegen in Mannheim im Dezember 2016 feststellen müssen, als von allen unbemerkt der Justizserver ausgefallen war. Wer eine Berufung elektronisch zum LG Mannheim eingereicht hatte, konnte – wenn Signaturdatei, Berufungsschriftsatz und Logfile elektronisch gesichert wären – die fristgerechte Einreichung der Berufung nachweisen, die anderen nicht.

Wenige Kollegen wissen bislang, dass es sinnvoll ist, neben seiner beA-Karte zur Erstanmeldung, eine zweite Karte bei der BRAK zu bestellen, diese mit der ersten freigeschalteten Karte freizuschalten, um sie dann an einen sicheren Ort, z. B. dem Bankschließfach, aufzubewahren. Geht nämlich die einzige beA-Karte verloren, kann der Postfachinhaber nicht mehr in sein Postfach hineinkommen und das eigene Postfach nutzen. Auch die BRAK kann keinen Zugang mehr geben! Wenn der Postfachinhaber der einzige ist, der Zugang zu den verschiedenen Berechtigungen des Postfachs hatte, ist dann eine Nutzung dieses Postfaches nicht mehr möglich. Da die BRAK mit dem beA ein absolut sicheres System der Kommunikation geschaffen hat, kann auch sie nicht in ein einzelnes beA schauen oder einem anderen Zugang geben. Ist die Karte verloren, kann die BRAK demgemäß auch dem Postfachinhaber nicht mehr die Möglichkeit geben, Nachrichten zu lesen und zu versenden. Deshalb ist die freigeschaltete Zweitkarte für jeden Anwalt notwendig.

Die BRAK rechnet ab September 2017 mit Engpässen bei der Produktion der beA-Karten. Lassen Sie sich also nicht überraschen. Kümmern Sie sich rechtzeitig um Ihre beA-Karten. Auch die Technik, die Sie benötigen, sollte überdacht werden. Welcher Mitarbeiter schaut regelmäßig in Ihr Postfach, reicht für diesen ein Software-Zertifikat aus? Für die Nutzung einer beA-Karte benötigen Sie, wie beim EGVP, ein Kartenlesegerät, wobei das alte Gerät reicht. Sie sollten vor dem 01.01.2018 eine Kanzleianweisung erstellen, wie die Eingangs- und Ausgangspost mit dem beA bearbeitet und vor allen Dingen gesichert wird, damit, sobald das beA allgemeines Kommunikationsmittel unter Anwälten sein wird – also ab dem 01.01.2018 –, der Umgang mit dem neuen Medium ohne Probleme funktioniert.

Das beA bringt einen Quantensprung für die Abwicklung der täglichen Arbeit. Wenn der Anwalt nach einem langen

Arbeitstag nach Hause kommt, aber nicht kontrolliert hat, ob die Kanzlei den fristwährenden Schriftsatz noch elektronisch eingereicht hat, kann er von seinem Computer zu Hause aus sicher in seinem beA nachprüfen, ob dies geschehen ist. Dies gilt auch im Urlaub: Wo immer sich ein Anwalt auf der Welt aufhält, er kann in sein beA Nachrichten aus seiner Kanzlei erhalten, ohne dass ein unbefugter Dritter diese liest. Er kann nachvollziehen, ob diese Nachrichten von der Kanzlei verarbeitet und an einen Kollegen oder das zuständige Gericht weitergeleitet worden sind. Es genügt, mit seinem Laptop und Softwarezertifikat ins Internet zu gehen. Wenn die neuen Verfahrensordnungen gelten (in der Regel ab dem 01.01.2018), kann der Postfachinhaber sogar einfach signierte Schriftsätze von seinem beA an ein Gericht einreichen. Wenn man bedenkt, welche Datenmengen über das beA transportiert werden können, wenn man weiter bedenkt, dass, wenn mehrere Beteiligte an einem Prozess teilnehmen, nur noch einmal das Dokument mit seinen Anlagen mit der Signatur bei Gericht eingereicht werden muss, und nicht mehr so viele Ausfertigungen nebst Anlagen wie Beteiligte im Verfahren sind, stellt man schnell fest, welche Kosten- und Zeitersparnis das beA mit sich bringt.

Lassen Sie sich also nicht abschrecken. Nur weil das beA etwas Neues ist, gibt es keinen Grund abzuwarten. Melden Sie sich schnellstmöglich an, prüfen Sie Ihre Organisation und testen Sie, wie einfach mit beA zu arbeiten ist.

## Seminare der SAV-Service GmbH zum beA und zum elektronischen Rechtsverkehr

### Keine Angst vor dem beA

4 Zeitstunden, mit Simulation an Signierstationen

Referenten: Hans-Georg Warken, Tobias Warken

Termine:

- Saarbrücken, 12. September 2017
- Saarlouis, 24. Oktober 2017
- Homburg, 14. November 2017

### Ein- und Umstieg ins beA

3 Zeitstunden

Referentin: Karin Scheungrab

Termin: Saarbrücken, 30. November 2017

### ERV und beA - Vertiefungsseminar

Referentin: Karin Scheungrab

Termin: Saarbrücken, 30. November 2017

## Schutzschrift: Signaturkarte erforderlich

*Dr. Carmen PALZER | Rechtsanwältin /  
Fachanwältin für Arbeitsrecht*

Seit dem 01.01.2017 ist die Anwaltschaft gemäß § 49c BRAO berufsrechtlich verpflichtet, Schutzschriften nur noch elektronisch zum elektronischen Schutzschriftregister gemäß § 945 ZPO einzureichen. Darüber wurde umfassend informiert.

Weniger umfassend wurde darüber informiert, dass seit dem 01.03.2017 Schutzschriften elektronisch signiert werden müssen. Bis zum 28.02.2017 verfügte das vom zentralen Schutzschriftregister zur Verfügung gestellte Online-Formular über eine Signierfunktion, die zum 28.02.2017 abgeschaltet wurde.

Soll nun eine Schutzschrift eingereicht werden, muss diese mit der kanzlei-eigenen Signierkarte signiert werden. Da das Beschaffen von Signierkarten einige Zeit in Anspruch nimmt, kann nur dazu geraten werden, vorsorglich Signierkarten nebst Lesegeräten zu besorgen, um gegebenenfalls rasch reagieren zu können.

Werden Schutzschriften in Papierform eingereicht, besteht die Gefahr, dass diese von den Gerichten schlicht zurückgeschickt werden und somit keine Wirkung entfalten können.

## Anwaltszimmer im Landgericht

Allen Anwälten, die einen Rückzugsort für Mandantengespräche suchen oder Wartezeit überbrücken müssen, steht im Landgericht ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

Dieses wurde gerade erst vom Landgericht renoviert und durch den Anwaltverein mithilfe von Bildern und Dekoration ansprechend gestaltet. In einem Zeitschriftenständer finden Sie immer die neuesten Anwaltsblätter und Seminarbroschüren.

Das Zimmer ist durchgängig geöffnet und bietet mit seinem großen Konferenztisch Platz für mindestens acht Personen.

Das Besprechungszimmer finden Sie im ersten Stock des Landgerichts, Raumnummer 125.



Fotos: Nicole Motsch

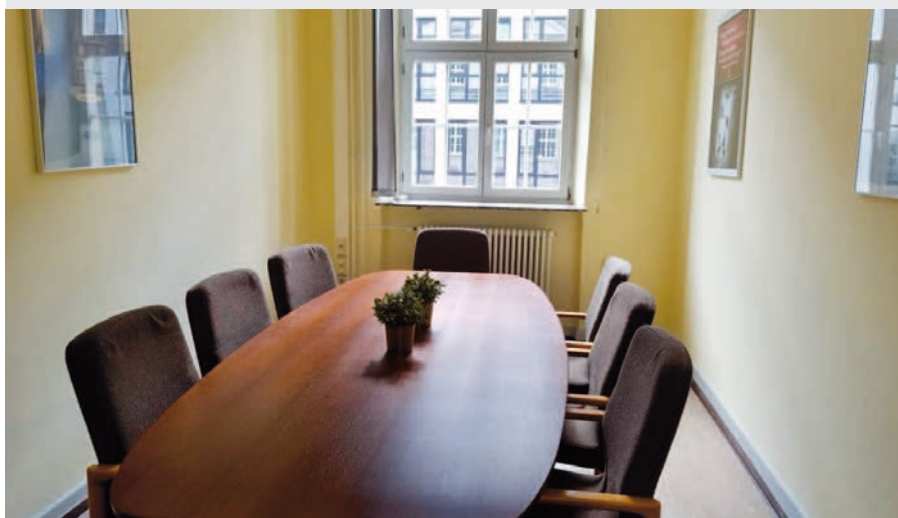




Foto: Raphael Ney

## **RA Hans-Georg Warken**

*Jahrgang 1956, seit 1983 Rechtsanwalt  
verheiratet, 3 Kinder*

*Rechtsanwalt Hans-Georg Warken  
bearbeitet wirtschaftsrechtliche und  
gesellschaftsrechtliche Mandate. Die  
Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen  
im Vergabe- und Wettbewerbsrechts  
sowie im personalvertretungs-,  
betriebsverfassungsrechtlichen und  
arbeitsrechtlichen Bereich.*

*seit 1996 Mitglied des Verfassungs-  
gerichtshofes des Saarlandes*

*Fast 23 Jahre Ausbildungsberater der  
Rechtsanwaltskammer*

*Kassenprüfer der Rechtsanwaltskammer  
des Saarlandes.*

*Mitinitiator des Studienganges Aviation  
Business an der HTW des Saarlandes*

*Er begleitete in der 13. und 14.  
Legislaturperiode des Saarländischen  
Landtages verschiedene Untersuchungs-  
ausschüsse, u. a. zum Steuervollzug,  
den Studierendenwohnheimen, den  
Zeithammer-Untersuchungsausschuss  
und den Bähr-Untersuchungsausschuss.*

*Bis 2016 Aufsichtsratsmitglied der  
Volksbank Westliche Saar*

*Führt seit 2017 mit der Rubis & Hill  
GmbH deutschlandweit Schulungen für  
Rechtsanwaltschaft, Verwaltungen und  
Justiz zum besonderen elektronischen  
Anwaltspostfach (beA) durch.*

# *Hans-Georg Warken*

***Sie sind im März zum Justizrat ernannt worden. Ein Titel, der für besonderes Engagement um die Rechtsanwaltschaft im Saarland von der Landesregierung verliehen wird. Was glauben Sie, warum gerade Ihnen der Titel verliehen wurde?***

Mir steht es nicht zu beurteilen, welche Beweggründe es für die Landesregierung gab, mir den Titel Justizrat zu verleihen. Die Verleihung erfolgte auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Er soll Zeichen sein für die Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland und die Rechtspflege. Wir drei, Günter Staab, Günter Jakobs, fühlten uns besonders geehrt durch diese verliehene Anerkennung, wobei ich dies stellvertretend auch für die vielen Kollegen empfinde, die sich ehrenamtlich für die Rechtsanwaltschaft engagieren. Ich vermute, dass der Vorschlag damit zusammenhängt, dass ich über 20 Jahre der Ansprechpartner der Rechtsanwaltskammer für Auszubildende war, die Probleme in Schule oder mit der Ausbildungskanzlei hatten.

***Den Ehrentitel „Justizrat“ gibt es ausschließlich im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Von der Verleihung des Titels soll „sparsamer Gebrauch“ gemacht werden. Die Verleihung des Titels ist damit etwas Besonderes. Haben Sie die Ernennung zum Justizrat entsprechend gebührend gefeiert?***

Natürlich ist die Verleihung dieses Titels etwas Außergewöhnliches. Meine Kolleginnen und Kollegen in der Kanzlei und alle Mitarbeiter haben dies gebührend mit einem gemeinsamen Essen begangen.

***War denn jemand in der Familie besonders stolz auf Sie?***

Ich hätte es toll gefunden, wenn meine Mutter noch gelebt hätte, sie ist vorletztes Jahr mit 94 Jahren gestorben. Sie wäre sehr stolz gewesen. Und ja, wenn Sie so fragen, mein Bruder – er ist selber in der Architektenkammer und war dort unter anderem Vertrauensarchitekt – war sehr stolz.

(ergänzt schmunzelnd) Aber ich kann das sehr gut ertragen, ich bekomme keinen Muskelkater beim „Selber-auf-die-Schulter-kloppen.“

***Was bedeutet für Sie der Titel?***

Ich definiere mich nicht durch Titel. Die Anerkennung von Kollegen und Mandanten erwirbt man durch sorgfältige Arbeit, kollegialen Umgang und Verlässlichkeit.

Ich durfte ja die – durchaus etwas launische – Laudatio halten und hatte das Zitat von Lord Byron gewählt, der da sagte: „Wenn ich einmal einen Sohn haben werde, dann möchte ich, dass er etwas Prosaisches wird: Pirat oder Jurist.“

**Als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes – bereits seit nunmehr über 20 Jahren – haben Sie u.a. Meinungsverschiedenheiten unter Beachtung der Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu klären. Wagen wir einen Blick auf die Türkei. Wie stehen Sie persönlich zu folgenden Fragen, wenn dort die Entscheidung über die Todesstrafe ansteht:**

**a) Sollte es für im Ausland lebende wahlberechtigte Personen mit türkischem Pass die Möglichkeit geben, an Botschaften und Konsulaten ihre Stimme abzugeben, auch wenn in dem jeweiligen Wahl-Land die Todesstrafe gegen die Verfassung verstößt?**

**b) Würden Sie einen diesbezüglichen Wahlkampf von türkischer Seite in Deutschland kritisch sehen?**

Um es vorweg zu schicken: Das Abstimmungsergebnis in der Bundesrepublik Deutschland über das türkische Verfassungsreferendum war für mich frappierend. Ich bedauere das Ergebnis und bedauere ausdrücklich, dass gerade türkische Mitbürger, die demokratische Rechte in unserer Gesellschaft schätzen gelernt haben, sich mehrheitlich für die Verfassungsänderung ausgesprochen haben.

Was Ihre Frage nach der Todesstrafe anbelangt, gilt für mich unumstößlich, dass die Todesstrafe weltweit geächtet werden muss. Ich finde den Satz „so lange es auf der Erde keine Gerechtigkeit gibt, müssen wir uns mit der Justiz begnügen“, auch in diesem Zusammenhang wichtig. Aus meiner Sicht hat der Staat nicht das Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen, selbst wenn das, was der Mensch als Straftat begangen hat, noch so schlimm ist.

Zu Ihrer Frage, ob die Bunderepublik Deutschland der richtige Platz für ausländische Parteien ist, Wahlkampf zu betreiben, muss ich klarstellen, dass ich dies nicht für richtig halte.

Dass ausländische Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit haben müssen, von ihrem Wahlrecht in ihrem Heimatland Gebrauch zu machen, ist bei uns gute Tradition. Denken Sie nur an die große französische Gemeinde, die wir im Saarland haben. Freunde und Bekannte von mir, habe in der Villa Europa an den französischen Präsidentschaftswahlen teilgenommen. Amerikanische Staatsbürger wählen ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland. Ich sehe keinen Grund, im Übrigen auch keine rechtliche Handhabe, zu verbieten, dass ausländische Staatsbürger von ihrem ureigensten demokratischen Recht auf deutschem Boden Gebrauch machen können.

**Neben Ihrer Tätigkeit als Anwalt sind Sie kulturell interessiert. Paris zählt als multi-kulturelle Großstadt zu einem Ihrer beliebten Ziele, Sie haben sogar eine Jahreskarte für den „Louvre“. Kurz vor dem Interview waren Sie in Paris just zu jener Zeit des auf dem Champs-Élysée verübten Attentats. Wie gehen Sie persönlich mit den neuerlichen Geschehnissen um? Schränken Sie Ihr Reiseverhalten ein?**

Ich liebe Paris. Jedes meiner drei Kinder hat eine Zeit in Paris studiert. Ich war am Tag des Battaclan-Attentats auch in Paris. Natürlich wird man im Hinblick auf solche Attentate aufmerksam z. B. wenn ein verlassener Koffer irgendwo in einer Metrostation steht. Ich will nicht, dass die Attentäter ihr Ziel erreichen und unserer westlichen Gesellschaft ihren Lebensstil rauben. Von daher habe ich weder mein Reiseverhalten nach Frankreich oder Paris verändert, noch mein Verhalten, in der Stadt meiner Träume kulturellen Aktivitäten nachzugehen. Im Übrigen wird durch die Demonstration von gelebter Sicherheit in Frankreich jedermann ein Gefühl vermittelt, dass man dort, wie bisher, frei alle seine Aktivitäten entfalten kann. Natürlich sind Sie nie davor gefeit, dass irgendein Irrer irgendetwas anstellt.

(Anmerkung: Die Jahreskarte für den Louvre kostet 120 €/Jahr. Mittwochs und freitags Abends darf man jemanden umsonst mitbringen. Pflichtprogramm im Louvre: Mona Lisa (Leonardo da Vinci), Venus von Milo, Krönung von Napoleon (J.L. David) – mit dem Bild hat Napoleon (Familien-) Politik betrieben)

Französische Geschichte hat mich schon immer interessiert.

**Als Jugendlicher haben Sie in der Judo-Saar-Auswahl gekämpft?**

Ja, ich hatte den braunen Gürtel. Es war ein wichtiger Sport für mich, der ungeheuer viel (Körper-) Beherrschung, viel Training abverlangt und die eigene Einschätzung geschult hat, was man sich selber zumutet, bis wohin man selber gehen kann. Erfahrungen, die mich geprägt haben.

**Sie haben aktuell das Buch „Keine Angst vor dem beA“ zum elektronischen Rechtsverkehr herausgegeben und führen deutschlandweit Schulungen zu diesem Thema durch.**

**Warum halten Sie ein Seminar für erforderlich? Sollte die Anwendung des „beA“ nicht selbst erklärend für den Nutzer sein?**

Mein Sohn und ich haben mehrere Seminare zum Thema „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ besucht und waren damit nicht zufrieden. Wir haben uns deshalb intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt. Danach haben wir ein eigenes Buch geschrieben und führen für Anwälte und Mitarbeiter Seminare durch. Das beA ist in der Tat einfach wie ein Mail-Programm. Man muss nicht viel lernen um beA einsetzen zu können. Manches an dem System ist nicht so komfortabel programmiert. Wenn man aber diese Probleme kennt, wird man das beA sehr schnell schätzen lernen. Wichtig ist allerdings, dass jeder Anwalt sich rechtzeitig Gedanken macht, wie das beA in seiner Kanzlei umgesetzt wird. Arbeitsanweisungen in Kanzleien müssen neu geschrieben werden. Es muss sichergestellt werden, dass regelmäßig geprüft wird, ob Nachrichten im beA eingehen. Jeder Anwalt muss in seiner Kanzlei über die Organisation und über Sicherungsmedien nachdenken, wie er eingereichte Dokumente und Signaturen später einfach und einwandfrei nachweisen kann. Viele Kollegen lassen sich leider von beA überraschen. Das beA wird erheblich Zeit und Kosten sparen. Wo Sie immer auf der Welt sind, Sie können in Ihrem Postfach nachschauen, ob Ihre Kanzlei einen fristwährenden Schriftsatz eingereicht hat und ob die Einreichung erfolgreich war. Sie brauchen nicht mehr bei acht Beteiligten in einem Klageverfahren acht Ausfertigungen jeweils mit Anlagen zum Gericht einzureichen. Allerdings: Die Bundesrechtsanwaltskammer rechnet ab September mit Engpässen bei der Ausfertigung von beA-Karten. Dies alles haben wir versucht, in dem Buch zusammenzufassen, um den Kollegen eine möglichst gute Hilfestellung zu geben.

**Sie hatten in unserem Gespräch begeistert erwähnt „Es gibt ein Leben vor dem Tod.“ Ich gehe mal davon aus, dass Sie zu einem solchen Leben auch „Gutes Essen“ zählen? Was schätzen Sie dabei am Saarland?**

Sie haben Recht, es gibt ein Leben vor dem Tod und zu diesem Leben gehört auch „gutes Essen“. Viele Menschen, die ich außerhalb des Saarlandes treffe, kennen die Vorzüge unseres Landes nicht. Wir haben kurze Wege und Menschen, die im Laufe der Jahrhunderte gelernt haben, aufeinander zuzugehen. Die Grenznahe zu Frankreich, auch der Umstand, dass wir in der französischen Revolution zum Département „Sarre“ gehört haben, sind nur einige Gründe, warum man mit Fug und Recht sagen kann, dass französische Lebensart „abgefärbt hat“.

---

*(Interview Marthe Gampfer am 26.04.2017)*



Foto: Marthe Gampfer

## RA Günter Jakobs

Jahrgang 1956; seit 1985 Rechtsanwalt  
verheiratet, 3 Kinder

Fachanwalt für Familienrecht und  
Erbrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Familien- und Erbrecht im DAV

Mitglied in der Deutschen Vereinigung  
für Erbrecht und Vermögensnachfolge  
e.V.

Mitglied im Lions Club Lebach

ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender  
der Lebacher Volksbank eG

# Günter Jakobs

**Sie sind im März zum Justizrat ernannt worden. Ein Titel, der für besonderes Engagement um die Rechtsanwaltschaft im Saarland von der Landesregierung verliehen wird. Was glauben Sie, warum gerade Ihnen der Titel verliehen wurde?**

Wenn ich dem Minister bei der Verleihung glauben darf, dann für langjährige Tätigkeit im Kammerwesen. Einen anderen Grund kann ich mir auch nicht vorstellen. Es gibt mit Sicherheit Kollegen, die in der Justiz bzw. in der Rechtsprechung mehr geleistet haben, aber ich gehe mal davon aus, dass die langjährige Tätigkeit im Kammerwesen der ausschließliche Grund war.

**Den Ehrentitel „Justizrat“ gibt es ausschließlich im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Von der Verleihung des Titels soll „sparsamer Gebrauch“ gemacht werden. Die Verleihung des Titels ist damit etwas Besonderes. Haben Sie die Ernennung zum Justizrat entsprechend gebührend gefeiert?**

Ich habe zwei meiner langjährigen Mitarbeiterinnen, meine Frau und meinen jüngsten Sohn mit zur Verleihung genommen. Die Verleihung war ja bereits eine feierliche Aktion und das war`s dann auch.

**Was bedeutet für Sie der Titel?**

Der Titel hat mich schon gefreut. Das ist eine Honorierung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich des Kammerwesens. Wenn ich die langjährige Reihe der Justizräte sehe, dann ist man auch ein bisschen stolz, dass man Justizrat geworden ist. Aber ich brauche keinen Titel. Im Außenverhältnis bin ich nicht jemand, der sich über Titel definiert.

**Hat sich in Ihrem Alltags- oder Berufsleben etwas geändert?**

Nein, es hat sich gar nichts verändert.

**Bei Ihrer Tätigkeit als Anwalt schätzen Sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Mandanten, Ihr besonderes Interesse gilt dabei der persönlichen Betreuung und individuell zugeschnittener Beratung. Als Familienrechtler erleben Sie zwischenmenschliche Schicksale ganz nah mit. Der modernen Gesellschaft wird in den Medien gerne ein sozialer Wertewandel angelastet – traditionelle Werte verlieren immer mehr an Bedeutung, während Selbstentfaltung und die Planung eines individuellen Lebensentwurfes immer höher eingestuft würden. Haben Sie einen solchen Wertewandel bei Ihrer Tätigkeit speziell im Familienrecht beobachten können? Hat sich der Fokus des Einzelnen in unserer Gesellschaft in zwischenmenschlichen Beziehungen – nicht nur im Privaten, allgemein gesehen – Ihrer Ansicht nach tatsächlich geändert?**

Es gibt eine stärkere Tendenz zum Egoismus; eigene Ansprüche werden häufig ohne Rücksicht durchgesetzt, insbesondere ohne Rücksicht auf zwischenmenschliche Beziehungen.

Das ist aber kein Spezifikum im Familien- oder Erbrecht, wo ich zu Hause bin. Das stellt man leider auch im Anwaltsberuf fest. Die Fronten sind härter geworden, das Klima wird schlechter, man kämpft mehr mit Ellbogen und zur Durchsetzung der Interessen verlässt mancher Kollege auch schon mal die gute Kinderstube. Das stellen wir im anwaltlichen Bereich in der Kammertätigkeit leider fest, wo wir eine zunehmende Zahl von Beschwerden haben von Kollegen über andere Kollegen, die einfach den guten Ton vermissen lassen. Da hat sich eine Streitkultur entwickelt, die nicht gut ist und das schlägt in alle Bereiche des Lebens durch.

#### ***Woran liegt das nach Ihrer Ansicht?***

Das ist der Zeitgeist. Ich möchte nicht als ein Traditionalist gelten, aber viele Werte, die aus der Vergangenheit stammen, werden heute über Bord geworfen, ohne dass man darüber nachdenkt.

***Auf Ihrer Homepage ist mir aufgefallen, dass Sie Ihre Kanzlei seit 1991 bewusst als Einzelkanzlei führen. Hierzu fiel mir spontan „Wilhelm Tell“ ein, der – als Einzelkämpfer im Kampf um Gerechtigkeit – den Ausspruch prägte: „Der Starke ist am mächtigsten allein“. Steckt hinter Ihrer Entscheidung als Einzelanwalt tätig zu sein die Tell´sche Devise?***

Meine Entscheidung hat mit der Tell´schen Devise weniger zu tun. Es hängt mit meiner fachlichen Ausrichtung im Familienrecht zusammen, wobei Erbrecht in den letzten Jahren ein großes Thema geworden ist und zwischenzeitlich das Familienrecht überlagert hat. Gerade im Familien- und Erbrecht werden teilweise intimste Sachen ausgetauscht. Ich habe festgestellt, dass bei den Mandanten das Vertrauen am ehesten dort ist, wo der Ansprechpartner klar definiert ist.

Allerdings schätze ich den Austausch unter Kollegen.

Gerade im Erbrecht bin ich in einer Gruppe, die wir vor über 10 Jahren gegründet haben, die quer über die Bundesrepublik verteilt ist. Zu dieser Gruppe gehören durch die Bank Anwälte mit Mehrfachkompetenz, z.B. im Sozialrecht, im Steuerrecht, auch zwei Notare, also völlig unterschiedlich. Wir haben ein Intranet (geschlossener Nutzerkreis von etwa 20 Personen) aufgebaut, in dem man sich mit Kollegen über Probleme austauschen kann, über den eigenen Tellerrand schauen oder einfach mal Input holen kann, wenn man mit seinen Gedanken „feststeckt“. Wir treffen uns auch regelmäßig zu bestimmten Fachthemen, die jeweils einer aus der Gruppe vorbereitet. Hierzu zählen auch Treffen und Austausch im Ausland, z.B. über französisches oder auch italienisches Erbrecht.

#### ***Hat früher unter den Kollegen mehr Austausch stattgefunden?***

Früher war meiner Ansicht nach mehr Austausch unter den Kollegen. Die Konkurrenzsituation war kleiner, zudem wächst heute der zeitliche Druck. Früher war bereits die Einführung des Telefaxes eine Katastrophe, weil ab da eine Rückmeldung innerhalb von zwei Stunden erwartet wurde. Was früher die zwei Stunden beim Telefax waren sind heute zwei Minuten bei der Email.

#### ***Nutzen Sie WhatsApp oder SMS als Kommunikationsmedium mit Ihren Mandanten?***

Ich kann's ja nicht negieren. Es ist nur die Frage, wie intensiv man sich von diesen Dingen überrollen lässt. Das will ich vermeiden. Sobald ich abends zu Hause bin, schalte ich das Ding komplett aus, ich bin nicht Sklave meines iPhones.

#### ***Freuen Sie sich aufs beA?***

Freuen ist der falsche Ausdruck. beA bietet weitere Chancen und wird sicherlich auch eine weitere Beschleunigung bringen. Wobei ich ja eher der Typ bin, der entschleunigen will. Aber es ist ein Thema, was natürlich auch Vieles erleichtert. In Österreich z.B. oder in Lettland läuft der elektronische Rechtsverkehr seit Jahren. Ich selbst benötigte in einer Rechtsache eine Akte aus Österreich. Via Email lag mir diese noch am selben Tag der Anfrage vor.

***Neben Ihrer beruflichen Tätigkeit engagieren Sie sich privat im Lionsclub Lebach. Unter dem Leitwort ‚We serve‘ treten die Lionsfreunde aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft ein. Über das Jahr verteilt organisiert der Club caritative Veranstaltungen, um die dort erzielten Einnahmen für wohltätige Zwecke, wie z.B. zugunsten der Lebacher Tafel zu spenden. Sie waren bereits 1996/97 Präsident des Clubs. Wo sehen Sie heute Handlungsbedarf in Lebach und Umgebung?***

Wir haben schon vor Jahren „Lions Quest“ angestoßen, ein Programm von Lions, bei dem es darum geht, schon im schulischen Bereich nicht nur Wissen, sondern darüber hinaus auch soziale Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern. Ich halte das für einen ganz wichtigen Aspekt, der heute vernachlässigt wird. Heute wird Wissen, aber nicht Sozialkompetenz vermittelt. Es wird nicht vermittelt, dass die Tätigkeit für das Gemeinwohl auch persönliche Befriedigung und Freude bringen kann. An dieser Stelle bin ich wirklich ein Verfechter von Lions Quest.

Es ist eine seit Jahren bestehende Herausforderung, die wir angenommen haben. Die Aufgabe ist nicht neu. Gerade in Lebach haben wir seit Jahren die Flüchtlingssituation und haben uns dort stark engagiert, auch gerade für die Integration von Flüchtlingen, nicht nur mit Geldspenden sondern auch mit persönlichem Engagement einzelner Clubmitglieder. Das ist ein guter Weg.

Der Aspekt mit den Schulen ist ein wichtiger Punkt, gerade weil wir in Lebach viele Schulen haben. Auch von den Lehrern gibt es ein gutes Feedback zu diesem Programm.

***In Ihrer Freizeit lieben Sie die Jagd und das Motorradfahren als entspannenden Ausgleich zu Ihrer Arbeit. Was fasziniert Sie bei der Jagd? Was begeistert Sie beim Motorradfahren?***

Motorrad fahre ich gar nicht mehr. Ich hatte früher eine schwere BMW-Maschine. Für ein sicheres Fahren gehört aber auch Fahrpraxis, hierzu fehlte mir dann irgendwann die Zeit. Erst neulich hatte ich wieder ein verlockendes Angebot zum Kauf einer neuen Maschine, aber ich habe mich gegen das Motorrad und für die Anschaffung zweier E-Bikes entschieden. Jetzt mache ich mit meiner Frau tolle Ausfahrten auf dem E-Bike, ich bin begeisterter E-Bike-Fahrer.

Jagd ist nach wie vor etwas, was mir sehr viel Spaß macht. Ich bin schon als kleiner Junge mit meinem Nachbarn zur Jagd gegangen. In der Volksschule war mein Berufswunsch Förster. Jagd ist für mich Anspannung und Entspannung. Es schärft die Sinne und fördert die Entscheidungsfreudigkeit. Es entspannt, wenn man einfach nur dasitzen und zuschauen kann, wie sich die Natur entfaltet, die Sonne abends untergeht oder wie sie morgens aufgeht. Als junger Mann bin ich gerne frühmorgens zur Jagd gegangen, heute überwiegend abends nach der Arbeit - ohne Telefon, ohne Störung.

Mein Jagdgebiet ist vor der Haustür, im Wesentlichen schießen wir Wildschwein und Reh. Ich hatte vor Jahren auch einen Jagdhund, den ich als Welpen bekommen und aufgezogen habe.

Ich bin kein Stadtmensch. Da ist mir zu viel Anonymität, ich brauche ein bisschen die Nähe, z.B. sich einfach mal zu einem guten Gespräch auf ein Gläschen Wein mit der Nachbarschaft zu treffen.

***Gibt es ein Motto, welches Ihren Lebensstil prägt?***

Ja, ich habe zwei. Mein Leitspruch - schon seit Jahren - ist:

„Weniger ist mehr“. In allem.

und

Psalm 23: Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts fehlen.

***Sie glauben an Gott?***

Ja!

***Nach einem Gespräch über Gott und die Welt verrät Kollege Jakobs noch eine wichtige Sache:***

Ich denke, mit einer gewissen Lebenserfahrung kommt man irgendwann unweigerlich an den Punkt, dass man nach irgendwas sucht, dass einen irgendetwas treibt, was mehr ist als das Materielle; was einem mehr Freude bringt als Geld oder ein Auto oder weiß der Teufel was. Ich sehe es so: Erfolg und Glück hat man nur dann, wenn man es teilt. Man profitiert davon nur in der Gemeinschaft.

Hierzu fällt mir die tolle Geschichte ein: „Ein jüdischer Rabbi geht verbotener Weise am Sonntag auf den Golfplatz und ... schlägt einen Hole-in-one. Ausgerechnet an einem Sonntag - er kann es niemanden erzählen, er kann es mit niemanden teilen.“

---

*(Interview Marthe Gampfer am 02.05.2017)*



### **RA Günter Staab**

*Jahrgang 1958, seit 1987 tätig in der Kanzlei Staab & Kollegen verheiratet, 1 Tochter*

*Fachanwalt für Insolvenzrecht (Schwerpunkte Insolvenzrecht/ Insolvenzverwaltung, Sanierungsberatung, Bankrecht)*

*Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes*

*Mitglied des Saarländischen Vereins für Insolvenz- und Sanierungswesen e.V.*

*Mitglied im Fachausschuss Insolvenzrecht der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes*

*Mitglied im Fachausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes*

*Referent Umweltcampus Birkenfeld*

*Referent Sparkassenakademie Rheinlandpfalz / Saarland*

## **Günter Staab**

***Sie sind im März zum Justizrat ernannt worden. Ein Titel, der für besonderes Engagement um die Rechtsanwaltschaft im Saarland von der Landesregierung verliehen wird. Was glauben Sie, warum gerade Ihnen der Titel verliehen wurde?***

Die Frage kann ich Ihnen – ehrlich gesagt – gar nicht beantworten. Vom Justizminister bin ich ernannt worden, man wird da vorgeschlagen. In der Laudatio wurde erklärt, dass ich viel für die Anwaltschaft getan habe. Ich habe mal nachgeschaut: Ich war 3 Jahre stellvertretendes Mitglied des Versorgungswerkes, 19 Jahre im Vorstand der Anwaltskammer und mit deren Einführung den Ausschüssen für Insolvenzrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht angehörig; im letzten bin ich sogar noch Vorsitzender.

Ich gehe davon aus, dass diese langjährigen Tätigkeiten der Grund für die Ehrung waren.

***Es gibt also nicht einen besonderen Fall, der Grund für die Ehrung gewesen sein könnte?***

(Er schmunzelt) Nein, es wird die Tätigkeit für die Anwaltschaft geehrt, nicht der Anwalt und seine Leistungen.

***Den Ehrentitel „Justizrat“ gibt es ausschließlich im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Von der Verleihung des Titels soll „sparsamer Gebrauch“ gemacht werden. Die Verleihung des Titels ist damit etwas Besonderes. Haben Sie die Ernennung zum Justizrat entsprechend gebührend gefeiert?***

Mit der Familie habe ich schon ein bisschen gefeiert. In der Kanzlei werde ich mit allen Mitarbeitern/innen und Kollegen/innen noch ein Büro-Fest veranstalten und bei der Kammer werde ich auch noch zu einem Umtrunk einladen.

***Was bedeutet für Sie der Titel?***

Es ist eine große Ehre für einen. Ich habe mich sehr über die Auszeichnung gefreut und bin auch ein bisschen stolz darauf.

***Hat sich in Ihrem Alltags- oder Berufsleben etwas nach der Verleihung des Titels geändert?***

Nein, gar nichts. Das ist auch schön so.

***Auf Ihrer Homepage ist der Titel noch gar nicht erwähnt?***

Ja, das wird noch passieren, aber so eitel bin ich nicht, dass dies eilig wäre.

***Ist Ihre Familie denn auch stolz auf Sie?***

In der Familie sind besonders mein Vater und mein Onkel stolz (sind beides Anwälte). Es ist „der 1. Staab“, der Justizrat geworden ist.

***Da hat Ihr Vater den Anwaltsberuf als erstrebenswerten Beruf für Sie als Kind vorgelebt, also als Vater „alles richtig gemacht“?***

(lacht) Ja.

Und ergänzt: Meine Tochter studiert jetzt auch Jura im ersten Semester.

Obwohl der Anwaltsberuf ein stressiger Beruf ist, haben wir Anwälte trotzdem den schönsten Beruf der Welt – sehr abwechslungsreich, man kann sich für Menschen einsetzen und die Ergebnisse, die man erzielt, sind befriedigend: Man kann den Menschen helfen.

***Auch im Insolvenzrecht, in dem Sie schwerpunktmäßig tätig sind?***

Ja sicher - auch im Insolvenzrecht. Dadurch dass wir seit 1999 die Restschuldbefreiung bekommen haben, haben wir immer die Möglichkeit, den Schuldner zu entschulden. Oft gelingt die Unternehmenssanierung, die Banken/Sparkassen sind die Letzten, die einen Schuldner ruinieren wollen. Selbst wenn das Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr zu retten ist, so ist das auch noch nicht das Ende für den Mandanten, weil dann noch die Möglichkeit der Privatinsolvenz verbleibt.

Es ist eine Chance für den Mandanten.

***Neben Ihrer Tätigkeit als Anwalt sind Sie unter anderem Referent am Umweltcampus Birkenfeld. An diesem Standort der Hochschule Trier entwickeln derzeit 2.500 Studierende und Beschäftigte Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit, wie Nachhaltigkeit, Zukunftstechnologien, Neue Medien, Globalisierung. Interdisziplinäres Arbeiten von Juristen, Ingenieuren, Betriebswirten, Informatikern und Naturwissenschaftlern ist an der Hochschule die Basis für die Entwicklung nachhaltiger Lösungen. In welchem Bereich sehen Sie persönlich die größte Herausforderung für unseren Berufsstand für die nahe Zukunft?***

Ich bin Dozent bei dem Master-Studiengang im Bereich „Sanierung und Restrukturierung“ mit der Möglichkeit der LL.M.-Bezeichnung; gilt für Absolventen der Fachhochschule und auch für Anwälte.

Es findet eine praxisbezogene Ausbildung statt, die Absolventen sind dann Wirtschaftsjuristen. Sie bekommen neben dem Studium die Möglichkeit in den Beruf des Anwalts reinzuschauen und mitzuarbeiten; wir bieten Praktika an, teilweise bis zu 10-12 Monaten parallel zum Studium. Die Studierenden haben auf der einen Seite das theoretische Wissen, dass an der Hochschule vermittelt wird und auf der anderen Seite die praktische Arbeit bei Anwälten.

Die Digitalisierung sehe ich als die größte Herausforderung. Das ist ganz klar, das wird im Anwaltsberuf jetzt immer stärker. Die Kommunikation mit dem Mandanten findet immer weniger über Papier, immer mehr über E-mail statt.

Der sichere Datentransfer ist höchstes Gebot. Wir arbeiten in der Kanzlei in diesem Bereich mit einem Anbieter zusammen, der diese Sicherheit bei der Kommunikation über E-mail bietet.

***Sie haben als Referent auf dem Campus mit vielen jungen Menschen zu tun. Die Kommunikation über SMS/WhatsApp ist normaler Alltag - zumindest im Privaten. Nutzen Sie die neuen Medien SMS/WhatsApp für die berufliche Korrespondenz mit Mandanten?***

Nein, weder über SMS noch über WhatsApp. WhatsApp ist für mich eher ein „Spaßforum“.

Die Kommunikation über SMS ist mir zu unsicher.

***Sehen Sie die Gefahr, dass wir Anwälte irgendwann überflüssig und durch einen Computer ersetzt werden? Aktuell gibt es z.B. den ersten deutschen Anwalts-Chatbot, der den Nutzer bei der Geltendmachung von Ansprüchen bei Flugverspätungen hilft.***

In der Kanzlei kennen ich und meine Kollegen die Erfahrung, dass Mandanten bereits mit Lösungen aus dem Internet kommen und dem Anwalt erklären wollen, wie der Fall zu lösen ist. Über Google bekommt man heute quasi alles.

Hoffnung macht mir die „subjektive Wahrheit“. Die Leute geben den Sachverhalt gerne anhand des Ergebnisses ein, welches sie haben wollen. Das ist problematisch bei der Eingabe in einen Computer. Die für den Fall wesentlichen Fakten werden von dem Ratsuchenden übersehen. Hier ist der Anwalt weiterhin gefragt.

Interview mit JR Günter Staab

## Amtsübergabe am OLG

**Sie hatten vorhin schon erwähnt, dass Ihre Tochter sich für das Jurastudium entschlossen hat. Können Sie das Familienleben denn harmonisch mit dem Anwaltsberuf vereinbaren?**

Der Anwaltsberuf nimmt viel Zeit ein, darunter leidet natürlich auch das Familienleben. Ich bin grundsätzlich von 8:00 – 20:00 Uhr im Büro und fast den kompletten Samstag. Den Sonntag halte ich mir aber frei für die Familie.

**Ein Anwaltskollege hatte mal formuliert: „Es gibt auch ein Leben vor dem Tod.“ (JR und RA Warken)**

(lacht) Ja, den Spruch kenne ich.

In meinem Bereich habe ich seit letzten April einen jüngeren Kollegen dazugeholt, der mich ziemlich stark entlastet. Ich bin jetzt 58 Jahre alt und möchte nicht bis 70 Jahre arbeiten müssen. So langsam möchte ich den Übergang schaffen, dass der Kollege in den Bereich hineinwächst und mir dann irgendwann mal die Arbeit abnehmen kann.

**Treiben Sie Sport als Ausgleich?**

Ich jogge ein bisschen und spiele Tennis. Mit dem Tennis habe ich erst vor vier Jahren angefangen und kann jedem nur empfehlen, es auszuprobieren.

**Gibt es ein Motto, welches Sie beherzigen?**

Ja ich habe ein Motto. Wichtig ist es, dass man ehrlich gegenüber dem Mandanten ist, also ihm gegenüber aufrichtig ist und dazu gehört auch, dass man ihm klar sagt, wenn eine Sache ihm keine Aussicht auf Erfolg bietet, dass man ihm nichts vormacht. Und Zweitens, dass man sich komplett für den Mandanten einsetzt, dass er die beste Anwaltsvertretung bekommt, die ihm zusteht.

Der Anwaltsberuf macht mir viel Spaß.

(Interview Marthe Gampfer am 25.04.2017)

Justizminister Reinhold Jost hat im Rahmen einer Feierstunde in den Räumlichkeiten der IHK Saarland die Verdienste des ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichts Prof. Roland Rixecker gewürdigt.

Professor Rixecker war zum 01.11.2016 nach über 40-jährigem Wirken im Dienste der saarländischen Justiz in den Ruhestand getreten. Vor etwa 60 geladenen Gästen aus Justiz und Politik wurde zudem seine Nachfolgerin Margot Burmeister in ihr Amt eingeführt.

„Professor Rixecker hat das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts über zwei Jahrzehnte lang mit allerhöchster Kompetenz, Leidenschaft und Weitblick geführt. Im Namen der saarländischen Justiz möchte ich ihm meine Anerkennung und meinen Dank für seine Leistungen aussprechen“, betonte Jost. Professor Rixecker bleibt der saarländischen Justiz als Präsident des Verfassungsgerichtshofs weiter erhalten.

Der neuen Präsidentin Margot Burmeister sicherte der Justizminister die Unterstützung seines Hauses zu und wünschte ihr viel Erfolg sowie eine glückliche Hand.

Foto: Ministerium der Justiz des Saarlandes



# Save The Date

## Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

*Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,*  
zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am  
**Mittwoch, dem 20. September 2017, um 18.30 Uhr**  
**im Hotel Domicil Leidinger**, Mainzerstraße 10, 66111  
Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
  - a. Bericht des Präsidenten
  - b. Bericht des Geschäftsführers
  - c. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstands  
2017/2018
7. Wahl Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Im Anschluss an unsere Mitgliederversammlung sind Sie eingeladen zu einem **Grußwort unseres neuen Justizministers, Stephan Toscani**, und geselligem Austausch bei Fingerfood und Wein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger  
Rechtsanwalt

## Sommerfest

Der Saarländische Richterbund und der Saarländische Anwaltverein laden ein zum 18. gemeinsamen Sommerfest am **Freitag, 23. Juni 2017, ab 12.00 Uhr im „Hinterhof der Justiz“** (Nebenstelle des Landgerichts, Hardenbergstraße).

Angehörige und Freunde der Justiz, insbesondere die Mitarbeiter, sind herzlich willkommen.

Mit Ihren Kuchenspenden, über die wir uns sehr freuen würden, unterstützen Sie den Weißen Ring, Region Saarland, dem der Reinerlös gespendet wird.



## Traditionelles Gänseessen

Gasthaus Unter der Linde,  
St. Arnualer Markt 8, 66119 Saarbrücken  
**Freitag, 17. November 2017, ab 18.30 Uhr**

# Klaus Rennert zur Zukunft der freien Berufe

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS Stahl-Holding-Saar GmbH&Co.KGaA

Auf Einladung des Saarbrücker Rechtsforum e. V. hat der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert, am 7. März 2017 in Saarbrücken einen Vortrag zum Thema „Zur Zukunft der Freien Berufe“ gehalten. Klaus Rennert legte dar, dass es sich bei den Freien Berufen um besonders reglementierte Berufe handelt: Nicht nur der Berufszugang, sondern auch die Berufsausübung unterliege spezifischen Regelungen des Berufsrechts; Kammern setzten häufig berufsrechtliche Regelungen und wachten über deren Einhaltung. Das Bundesverfassungsgericht habe – namentlich im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts – allzu strenge und nicht zu rechtfertigende Regelungen des Berufsrechts für unwirksam erklärt.

Der Referent wies auf die „Binnenmarktstrategie“ der Europäischen Kommission hin, welche das unterschiedliche Maß der Regulierung in den Mitgliedstaaten, das nicht harmonisierte Rechte der Freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit ansehe. Deswegen habe die Kommission am 10.1.2017 den Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen vorgelegt.<sup>1</sup> Dieser setze die Mitgliedstaaten bei nationalen (Regulierungs-)Maßnahmen zur Berufsausübung unter „Rechtfertigungsdruck“. Rennert kritisierte die hierin liegende Geringschätzung der Regelungsautonomie der Mitgliedstaaten; die den Mitgliedstaaten obliegende Beweislast für die Verhältnismäßigkeit einer (Regulierungs-)Maßnahme werde

überspannt. Ausgehend von der Auffassung, weniger Regulierung bedeute mehr Wachstum, begründe dieses Vorgehen der Kommission die Gefahr, dass eine europaweite Harmonisierung auf dem Niveau der „geringsten Regulierung“ erfolge.

Schließlich erinnerte Rennert an seine schon andernorts vortragenen Vorschläge zur Neuordnung der Berufsgerichtsbarkeit: Bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten sollen besondere Spruchkörper als Berufsgerichte eingerichtet werden; diese sollen aus drei Berufsrichtern und zwei Berufsträgern des jeweils betroffenen Berufs als ehrenamtlichen Richtern bestehen.<sup>2</sup>

In der von Rechtsanwalt JR Dr. Manfred Birkenheier geleiteten Diskussion wurde von einem Teilnehmer die „Sorge vor einer Harmonisierung mit Nivellierung nach unten“ geäußert. Rennert empfahl Wachsamkeit und verließ seiner Hoffnung Ausdruck, dass deutsche (Regulierungs-)Maßnahmen und deren Überprüfung durch deutsche Gerichte in Brüssel und Luxemburg zur Kenntnis genommen werden; hierzu möge auch die von ihm angestoßene Übersetzung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in die französische Sprache beitragen.



Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert



Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert und JR Dr. Manfred Birkenheier

1 | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, COM(2016)822 final

2 | AnwBl. 2016, 533.

# Kaminabend

am 27.03.2017 in Mettlach

*Kai-Timo PHILIPPI | Syndikusrechtsanwalt | Villeroy&Boch AG | Mettlach*

Unter der Überschrift „Kaminabend“ veranstalteten in einer gemeinsamen Aktion das Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken, der Saarländische Anwaltverein und die Villeroy & Boch AG einen Informationsabend für Rechtsreferendare zum Thema „Die Tätigkeit des Unternehmensjuristen“. Die Veranstaltung fand im Kaminzimmer des Gästehaus Schloss Saareck in Mettlach statt, in dem die teilnehmenden Rechtsreferendare von Herrn Rechtsanwalt Justizrat Berscheid und Herrn Rechtsanwalt Olaf Jaeger sowie dem Leiter der Rechtsabteilung der Villeroy & Boch AG, Herrn Rechtsanwalt Rainer Kuhn, als Gastgeber begrüßt wurden. Herr Kuhn leitete nach seinen begrüßenden Worten umgehend auf die Tätigkeit des „Rechtsanwalts im Unternehmen“ über. Anhand der von ihm schon langjährig verantworteten Rechtsabteilung eines international agierenden Konzerns stellte er die auf eine Rechtsabteilung wartenden Aufgaben dar, die dadurch bedingten internen Aufgabenteilungen und Schnittstellen zu anderen Konzernabteilungen sowie die daraus resultierenden Herausforderungen. Dieses Bild wurde dann in den Gesamtkontext des Unternehmens eingebettet, um die einer Entscheidungsfindung zugrundeliegenden Prozesse und deren rechtliche Begleitung bis zur endgültigen Lösung darzustellen.

Nach der Beschreibung der inhaltlichen Tätigkeit des Unternehmens nahm Herr Jaeger als Präsident des Saarländischen Anwaltvereins den Ball auf und berichtete über das seit 1. Januar 2016 geltende neue Berufsrecht für den Rechtsanwalt im Unternehmen, den Syndikusrechtsanwalt. Der Gesetzgebungsprozess und die finalen berufsrechtlichen Vorgaben wurden dargestellt und der Zulassungsprozess bei der Rechtsanwaltskammer beschrieben. Herr Jaeger, der den gesamten Gesetzgebungs-



Foto: Christoph Clanget

prozess intensiv begleitet und die saarländischen Unternehmensjuristen tatkräftig unterstützt hatte, gewährte hier zahlreiche interessante Einblicke in den Gesetzgebungsprozess und die praktische Handhabung des Gesetzes.

Gefolgt wurde die Darstellung der berufsrechtlichen Basis durch den Vortrag des Leiters der Marketing-Abteilung des Unternehmensbereichs Bad & Wellness der Villeroy & Boch AG, Herrn Olaf Haelke. Herr Haelke führte anhand von aktuell neu entwickelten Produkten durch die Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung in den verschiedenen Entwicklungsphasen eines Produkts. Dabei beleuchtete er neben der fachlichen Zusammenarbeit auch das Beherrschen des gezielten Informationsaustauschs und der gemeinsamen Lösungsentwicklung.

Abgeschlossen wurde der inhaltliche Teil des Kaminabends durch den Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Kai-Timo Philippi, Syndikusrechtsanwalt der Villeroy & Boch AG, der anhand der aktuellen Rechtsentwicklung im Datenschutz und IT-Recht zwei neue „Spielwiesen“ für Rechtsanwälte vorstellte. Neben diesen neuen Themen wurden auch neue Werkzeuge für Rechtsanwälte in Form von Software vorgestellt und ein kleiner Ausblick auf die noch zu entwickelnde Schnittstelle „Rechtsanwalt/Software“ gewagt.

Nach dem Abschluss des inhaltlichen Teils folgte in geselliger Runde ein gemeinsames Abendessen mit anschließendem Umtrunk, der erst durch die herannahende Sperrstunde des Veranstaltungsortes beendet wurde. Der dabei erfolgte Austausch dokumentierte das große Interesse der teilnehmenden Referendare und bietet Anlass, das Konzept im Rahmen eines zweiten Kaminabends zu wiederholen.



Foto: Christoph Clanget

# Erstes Saarbrücker Arbeitsrechtssymposium

## Wie man's macht, macht man's verkehrt: Arbeitnehmerüberlassung vs. Werkvertrag

*Dr. Carmen PALZER | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht | Saarbrücken*

Am 06.10.2016 führte der Saarländische Anwaltverein e.V. (SAV) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht an der Universität des Saarlandes unter Leitung von Prof. Dr. Stephan Weth und der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V. (VSU) das Erste Saarbrücker Arbeitsrechtssymposium durch. In Anbetracht des zu diesem Zeitpunkt in der Endphase befindlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes war das Spannungsfeld zwischen Leiharbeit und Werkvertrag Thema der Veranstaltung.

Als Referenten konnten Rechtsanwalt Dr. Oliver Bertram, Taylor Wessing, der auf die rechtliche Gestaltung des Einsatzes flexibler Personalreserven spezialisiert ist und unter anderem die IGZ berät, gewonnen werden, sowie Professor Dr. Stephan Weth, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Prozess- und Arbeitsrecht sowie bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes. Nach einer Begrüßung durch Rechtsanwältin Dr. Palzer, die als Vorstandsmitglied den Saarländischen Anwaltverein vertrat, skizzierte Prof. Weth in seinem Vortrag nicht nur das Wechselspiel zwischen Arbeitnehmerüberlassungs- und Werkvertragsrecht, sondern gab auch Ausblicke auf die geplanten Änderungen und ihre Auswirkungen. Es folgten zwei praxisorientierte Workshops, in denen Rechtsanwalt Dr. Bertram Einblicke und Tipps zu Vertragsgestaltung und Beratung gab. Moderiert wurde die Veranstaltung von Rechtsanwalt Wolfram Tiedtke, der den VSU repräsentierte.

Da die Veranstaltung berufsübergreifend konzipiert war, kamen die Teilnehmer nicht nur aus der Anwaltschaft, sondern auch aus Unternehmen. Auch die saarländische Arbeitsgerichtsbarkeit war vertreten; Richter aus allen saarländischen Arbeitsgerichten sowie dem Landesarbeitsgericht nahmen teil. Dies führte naturgemäß zu lebhaften und fruchtbaren Diskussionen. Besonders gefreut haben wir uns über die Teilnahme der saarländischen Justizstaatssekretärin Anke Morsch.

Bei einem kleinen Umtrunk nach der Veranstaltung konnten die Diskussionen im Foyer vor dem Hörsaal fortgesetzt werden.

In Anbetracht des Erfolgs der Veranstaltung wird die Veranstaltungsreihe dieses Jahr mit dem zweiten Saarbrücker Arbeitsrechtssymposium fortgeführt. Thema wird die Überwachung des Arbeitnehmers in der digitalisierten Arbeitswelt sein. Interessierte Kollegen können sich jetzt schon den Termin vormerken: **Das zweite Saarbrücker Arbeitsrechtssymposium wird am 28.09.2017, 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr stattfinden.**



Fotos: Dr. Carmen Palzer

# Festschrift für Maximilian Herberger

*Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS Stahl-Holding-Saar GmbH&Co.KG&A*

Maximilian Herberger ist im November 2016 siebzig Jahre alt geworden. Seit 1988 hat er als Professor Studierende an der Universität des Saarlandes in juristischen Grundlagenfächern und im Bürgerlichen Recht unterrichtet. Vor allem hat er Studierende an juristische Datenbanken, namentlich die juris-Datenbank, herangeführt, ohne deren Nutzung rechtsanwaltliches oder richterliches Arbeiten heutzutage kaum vorstellbar ist. 1992 ist der Verein EDV-Gerichtstag gegründet worden, der seitdem jedes Jahr im September eine Tagung an der Saar-Uni veranstaltet und dessen Ehrenvorsitzender Herberger heute ist. Angesichts der Kooperation zwischen der Saar-Uni und der in Saarbrücken ansässigen Juris GmbH verwundert es nicht, dass die anlässlich seines 70. Geburtstags überreichte Festschrift im Juris-Verlag erschienen ist.

Viele Autoren, deren Aufsätze in der Festschrift veröffentlicht sind, haben im Saarland ihre juristische Ausbildung erfahren oder sind im Saarland beruflich tätig. Stellvertretend sollen hier nur die Autoren erwähnt werden, die zusammen mit Herberger den Juris-Praxiskommentar Zivilrecht herausgeben: Michael Martinek beleuchtet „Schwachstellen im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“; Helmut Rüssmann illustriert „Logik (nicht nur) für Juristen“; Stephan Weth schreibt (zusammen mit Yvonne Oberkamp) „vom Wert der Rechtswissenschaft und von der Unverständlichkeit des Rechts“; Markus Würdinger schärft den Blick für das „Trennungsprinzip der juristischen Methodenlehre“ und betont die Notwendigkeit, zwischen „dem geltenden Recht (de lege lata) und dem künftig besseren Recht (de lege ferenda)“ zu unterscheiden.



Foto: Manuela Meyer

Anlässlich seines 70. Geburtstages wurde Prof. Dr. Maximilian Herberger mit einer juris Festschrift geehrt. Die Herausgeber, Samuel van Oostrom und Professor Dr. Stephan Weth, überreichten dem Jubilar eine Festschrift, die Beiträge von mehr als 90 ehemaligen Schülern und wissenschaftlichen Weggefährten umfasst.

Das Geleitwort der Festschrift stammt vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas, der zu den ehemaligen Studenten Herbergers an der Universität des Saarlandes zählt.

Von links nach rechts:  
 juris Geschäftsführer Samuel van Oostrom  
 Prof. Dr. Stephan Weth  
 Prof. Dr. Maximilian Herberger  
 Prof. Dr. Stephan Ory

# Neues zur Mängelhaftung im Kaufrecht

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS Stahl-Holding-Saar GmbH&Co.KG&A

## Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung im Bundesgesetzblatt verkündet

Im Bundesgesetzblatt Nr. 23 vom 4. Mai 2017 ist das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017 verkündet worden.<sup>1</sup> Obwohl die hierdurch bewirkten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten, sollen die Änderungen des Kaufrechts schon jetzt vorgestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. (Die Änderungen des Werkvertragsrechts und die neuen Regelungen des Bauvertragsrechts sollen zu einem späteren Zeitpunkt besprochen werden.) Das Kaufvertragsrecht hat durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts zum 1. Januar 2002 eine grundlegende Überarbeitung erfahren, die unter anderem durch die Umsetzung der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie veranlasst worden war. In der Folge haben Gerichte mit Sachverhalten aus unterschiedlichen Bereichen – Beispiele: Gebrauchtwagen, Tiere – viele Rechtsfragen geklärt. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kosten des Ausbaus einer mangelhaften Sache und des Einbaus einer mangelfreien Sache – Beispiele: Parkettstäbe, Fliesen – vom Verkäufer zu erstatten sind, hat den Bundesgerichtshof und den

Europäischen Gerichtshof beschäftigt. Für den Verbrauchsgüterkauf (B2C) hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 21.12.2011 entschieden, dass der Verkäufer die Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung zu erstatten hat; auf das Vorliegen eines (verschuldensabhängigen) Schadensersatzanspruchs kommt es hierfür nicht an.<sup>2</sup> Mit Urteil vom 17.10.2012 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs – also im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) oder bei einem Kaufvertrag zwischen Verbrauchern (C2C) – die Kosten des Aus- und Einbaus nur unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vom Verkäufer zu erstatten sind.<sup>3</sup> Ein Schadensersatzanspruch des Käufers scheidet in der Praxis am fehlenden Verschulden des Verkäufers, der den Mangel nicht kannte; das Verschulden des Herstellers oder des Lieferanten wird – so der Bundesgerichtshof im Urteil vom 2.4.2014 – dem Verkäufer nach § 278 BGB nicht zugerechnet.<sup>4</sup>

Durch das neue Gesetz ändert der Gesetzgeber das geltende Recht, indem er den Ausbau einer mangelhaften Sache und Einbau einer mangelfreien Sache bzw. die entsprechenden Aufwendungen dem Bereich der Nacherfüllung zuweist, ohne zwischen einem Verbrauchsgüterkauf und sonstigen Kaufverträgen zu unterscheiden (§ 439 Abs. 3 BGB neu): Künftig sind auch beim Kauf zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern die Kosten des Ausbaus einer mangelhaften Sache und die des Einbaus einer mangelfreien Sache vom Verkäufer zu erstatten; auf das Vorliegen eines (verschuldensabhängigen) Schadensersatzanspruchs kommt es nicht (mehr) an.

2 | BGH, Urt. v. 21.12.2011 – VIII ZR 70/08, BGHZ 192, 148 = NJW 2012, 1073, Leitsatz: § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ist richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die dort genannte Nacherfüllungsvariante ‚Lieferung einer mangelfreien Sache‘ auch den Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache erfasst [...].“

3 | BGH, Urt. v. 17.10.2012 – VIII ZR 226/11, BGHZ 195, 135 = NJW 2013, 220, Leitsatz: „§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ist richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die Nacherfüllungsvariante ‚Lieferung einer mangelfreien Sache‘ neben dem Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache auch den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache umfasst [...]. Diese richtlinienkonforme Auslegung des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ist auf den Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) beschränkt und erstreckt sich nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern.“; vgl. auch BGH, Beschl. v. 16.4.2013 – VIII ZR 375/11, juris, Rn. 3.

4 | BGH, Urt. v. 2.4.2014 – VIII ZR 46/13, BGHZ 200, 337 = NJW 2014, 2183, Leitsatz: „Beim Kaufvertrag ist der vom Verkäufer eingeschaltete Hersteller der Kaufsache nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers [...].“

1 | BGBl. I S. 969.

Die Bundesregierung begründet die Änderung - unter ausdrücklicher Nennung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 17.10.2012, 16.4.2013 und vom 2.4.2014 - mit einer „Verbesserung der Rechtssituation von Werkunternehmern, die mangelhaftes Baumaterial gekauft haben“.<sup>5</sup> Der Gesetzgeber ebnet die Unterscheidung zwischen Verbrauchsgüterkauf (B2C) einerseits und Kauf zwischen Unternehmern (B2B) oder zwischen Verbrauchern (C2C) andererseits ein. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entfaltet ihre Wirkung künftig auch beim Kauf zwischen Unternehmern, obwohl der Deutsche Juristentag auf seiner Tagung in München 2012 den Appell verabschiedet hat, bei der Umsetzung einer Richtlinie deren sachlichen Geltungsbereich nicht zu überschreiten und den unternehmerischen Geschäftsverkehr vom Verbrauchsgüterkauf zu trennen.

5 | BT-Drucksache 18/8486 vom 18.5.2016, S. 25, 27.

Ferner ändert der Gesetzgeber die Regelung zum Lieferantenregress (Rückgriff), indem diese Regelung künftig nicht mehr im Abschnitt über den Verbrauchsgüterkauf verortet ist (bisher § 478 BGB, künftig §§ 445a, 445b BGB neu). Der Rückgriff wird unabhängig davon möglich sein, ob am Schluss der Kaufvertragskette ein Verbrauchsgüterkauf steht. Übersehen hat der Gesetzgeber, dass die Rechtsprechung die analoge Anwendung des bisherigen § 478 BGB - so der Bundesgerichtshof im Beschluss vom 16.4.2013 und im Urteil vom 2.4.2014 - mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke abgelehnt hat, wenn ein Werkvertrag mit einem Verbraucher am Ende der Kette steht.<sup>6</sup>

6 | BGH, Beschl. v. 16.4.2013 - VIII ZR 371/11, juris, Rn. 9; BGH, Ur. 2.4.2014 - VIII ZR 46/13, BGHZ 200, 337 = NJW 2014, 2183, Rn. 38.



Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des TRILLER'S Gourmet-Codex verpflichten wir uns Ihren Geschmacksnerven zu schmeicheln. Genießen Sie in entspannter Atmosphäre mediterrane Köstlichkeiten der Bioküche sowie klassische, saarländische Leckereien.

Trillerweg 57 • 66117 Saarbrücken  
Tel: +49 681 58000-0 • Fax: +49 681 58000-30 3  
www.hotel-am-triller.de • info@hotel-am-triller.de

# Herausgabe der kompletten Messdaten

Marthe GAMPFER | Rechtsanwältin | Saarbrücken

**Amtsgericht St. Ingbert**  
**Beschluss**

2 OWi 356/16



In der Bußgeldsache

gegen ... ..

Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

Verteidigerin: ... ..

wegen Ordnungswidrigkeit hat das Amtsgericht – OW-Sachen – St. Ingbert durch den Richter ... .. am 02.12.2016 beschlossen:

1. Der zentralen Bußgeldbehörde des Saarlandes wird aufgegeben, der Verteidigung die Liste aller am Tattag mit dem Messgeräte aufgenommen Verkehrsverstöße sowie die digitalen Falldaten in unverschlüsselter Form für die gesamte Messreihe des Tattages zu übersenden.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Verwaltungsbehörde

## Gründe:

**I.** Dem Betroffenen wird ein Geschwindigkeitsverstoß vom 30.08.2016 vorgeworfen. Die Verteidigerin hat mit Schreiben vom 17.09.2016 Akteneinsicht und insbesondere die Übersendung mehrerer Unterlagen, unter anderem der im Beschlusstenor bezeichneten Daten, beantragt. Mit Ausnahme der im Beschlusstenor genannten Unterlagen bzw. Daten wurden der Verteidigung alle beantragten Unterlagen Zur Verfügung gestellt.

Der Betroffene ist der Auffassung, dass auch eine Liste aller am Tattag der Messung aufgenommenen Verkehrsverstöße und die gesamten digitalen Falldaten der Messserie an ihn herauszugeben seien, da sich dies aus dem Akteneinsichtsrecht gem. § 147 StPO ergebe.

Die Verwaltungsbehörde ist gegenteiliger Auffassung und hat die Herausgabe bislang verweigert. Hiergegen richtet sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

**II.** Der Antrag des Betroffenen ist zulässig und begründet. Das Recht des Betroffenen auf Herausgabe der beantragten Daten ergibt sich zumindest aus dem Recht auf ein faires Verfahren i.S.G. Art. 6 EMRK

Beim tatgegenständlich verwendeten Messverfahren mit dem ESO 3.0 handelt es sich unbestrittener Maßen um ein sog. standardisiertes Messverfahren (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 19.10.2012 – 1 SsBs 12/12 –juris). Dies hat zur Folge, dass es dem Betroffenen obliegt, substantiiert vorzutragen aus welchen Gründen die durchgeführte Messung fehlerhaft ist, so dass der Betroffene konkrete und einer Beweiserhebung zugängliche Umstände vortragen muss, um eine Messung in Zweifel zu ziehen (vgl. AG Weißenfels, Beschluss v. 3.9.2015 – 10 AR 1/15). Neben des Rechts auf Einsicht in das Messprotokoll und die Eichbescheinigung folgt aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens aufgrund der durch das standardisierte Messverfahren vorliegenden Beweislastumkehr, dass dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden muss, die Messung unter Hinzuziehung eines Sachverständigen auf mögliche Messfehler zu untersuchen (vgl. AG Weißenfels, Beschluss v. 3.9.2015 – 10 AR 1/15). Dies aber ist nur dann möglich, wenn dem Betroffenen die Messdateien in unverschlüsselter Form übergeben werden.

Wird dem Betroffenen aber die Herausgabe der Rohmessdaten in unverschlüsselter Form versagt, wird ihm die Möglichkeit verwehrt, aktiv die Daten auf Fehler untersuchen zu lassen, die der ihm vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit zugrunde liegen. Dann aber ist dem Betroffenen verwehrt, aktiv am Gang und Ergebnis des Verfahrens mitzuwirken. Dies aber stellt ein ureigenes Recht eines Betroffenen dar (vgl. BVerfGE

46, 202). Aus Art. 6 EMRK folgt zudem das Gebot der sog. Waffengleichheit. Dies bedeutet, dem Betroffenen müssen die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt sich gegen einen Vorwurf zu verteidigen, wie dem Ankläger Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, den Tatvorwurf nachzuweisen.

Da es dem Betroffenen aufgrund des standardisierten Messverfahrens aber obliegt, konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung vorzutragen, damit überhaupt eine Beweiserhebung über die Korrektheit der Messung durch das Gericht in Betracht kommt, sind dem Betroffenen die Rohmessdaten in unverschlüsselter Form zur Verfügung zu stellen, damit der Betroffene etwaige Messfehler konkretisieren kann. Ohne eine Konkretisierung könnte ein Gericht aber einen Beweisantrag des Betroffenen auf Überprüfung der Messung als Ausforschungsbeweis betrachten (vgl. AG Weißenfels, Beschluss v. 3.9.2015 - 10 AR 1/15). Hierfür aber wiederum benötigt er zwangsläufig den Zugang zu den Messunterlagen und insbesondere auch zu einem kompletten Messfilm bzw. zu den kompletten Messdaten.

Erst die Auswertung dieser Daten - gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines privaten Sachverständigen - versetzt den Betroffenen in die Lage zu entsprechendem Sachvortrag (AG Bergisch Gladbach, Beschl. v. 02.10.2015 - 48 OW 35/15).

Nach Auffassung des Gerichts stehen datenschutzrechtliche Bedenken dem nicht entgegen.

Zwar wird der Verteidiger oder der Sachverständige bei Einsicht in die Messreihe zwangsläufig andere Fahrzeuge sehen. Nach Auffassung des Gerichts ist aber

nicht erkennbar, welche Informationen/Schlussfolgerungen diese hieraus ziehen könnten. Zumal der aufgezeichnete und feststellbare Lebenssachverhalt aus einer derartigen Maßnahme nur einen äußerst kurzen Zeitraum betrifft (AG Bergisch Gladbach, Beschl. v. 02.10.2015 - 48 OWi 35/15)

Auch eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an einer ordnungsgemäßen Überprüfung der Geschwindigkeitsmessung mit dem Interesse der anderen abgebildeten Verkehrsteilnehmer am Schutz ihrer Daten fällt nach Auffassung des Gerichts zugunsten des Betroffenen aus. Denn die anderen abgebildeten Personen haben sich durch ihre Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr selbst der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer und auch der Kontrolle ihres Verhaltens im Straßenverkehr durch die Polizei ausgesetzt. Daher stellt es auch keinen überragenden Persönlichkeitseingriff dar, wenn die Personen im Zusammenhang mit der Überprüfung einer polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Maßnahme sich dem sehr unwahrscheinlichen Risiko ausgesetzt sehen, zufällig erkannt zu werden (AG Bergisch Gladbach, Beschl. v. 02.10.2015 - 48 OW 35/15):

Der Antrag des Betroffenen ist daher vollumfänglich begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 62 OWG in Verbindung mit §§ 467 Abs. 1, 473 StPO.

## Pressemitteilung 1/2017 23. März 2017

### Vermögen vererben: 9 von 10 Testamenten sind falsch

(Saarbrücken) Der Saarländische Anwaltverein (SAV) weist darauf hin, dass in 3 von 4 Erbfällen in Deutschland kein Testament vorliegt. Nur jedes 10. Testament ist richtig in dem Sinn, dass die gewünschte Regelung auch tatsächlich erreicht wird: 9 von 10 Testamenten scheitern daran, dass sie entweder unwirksam, widersprüchlich oder lückenhaft sind oder vermeidbare Steuerbelastungen auslösen.

Führen Testamente zu einem anderen Ergebnis als gewünscht, ist der Streit unter den Erben programmiert. Erblasser sollten ihren Nachlass deswegen frühzeitig regeln und ein Testament verfassen. Damit es gültig ist, muss ein Testament allerdings einigen formalen Anforderungen genügen.

Ganz wichtig: Wird ein Testament nicht notariell beurkundet, muss das gesamte Testament persönlich und handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ein ausgedrucktes, nur handschriftlich unterschriebenes Testament ist unwirksam. Wichtig ist zudem, dass der Verfasser das Dokument klar als Testament kenntlich macht und es beispielsweise mit „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ überschreibt. Der Erblasser muss das Testament außerdem unterschreiben und es mit Ort und Datum versehen.

Rechtsanwalt Thomas Rand, Fachanwalt für Steuerrecht und Vizepräsident des Saarländischen Anwaltvereins, rät davon ab, beim selbständigen Verfassen des Testaments juristische Begriffe zu verwenden: „Juristische Laien verwenden die Begriffe nicht immer korrekt und müssen befürchten, dass ihr Testament zu Auslegungsschwierigkeiten oder -streitigkeiten führt. Schon das Wort „vermachen“ zu verwenden, kann zu Problemen und Streit führen, weil unklar ist, ob ein Vermächtnis im Rechtssinn gemeint und gewollt war.“ Es sei deshalb empfehlenswert, sich zur Erstellung des Testaments an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsan-

walt zu wenden, die/der im Erbrecht spezialisiert ist. Sie beraten Erblasser dazu, wie sie ihre Wünsche zur Nachlassregelung im Testament richtig und wirksam formulieren.

Wie schreibe ich ein Testament?

- persönlich und handschriftlich
- Testament klar als solches kenntlich machen
- Dokument unterschreiben; Vor- und Nachname sollten lesbar sein
- mehrseitige Testamente auf jeder Seite unterschreiben oder zumindest paraphieren
- Testament mit Ort und Datum versehen
- juristische Fachbegriffe vermeiden

Mitunter sind Testamente historisch überholt, weil die bedachten Personen vorverstorben sind oder Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind, über die im Testament verfügt wurde. „Deshalb ist es nicht damit getan, ein Testament einmal zu schreiben und dann nie wieder in die Hand zu nehmen“, so Rechtsanwalt Rand. „Jedes Testament gehört alle paar Jahre auf den Prüfstand. Nur so kann sichergestellt werden, dass es passgenau den jeweils aktuellen Familien- und Vermögensverhältnissen entspricht und den jeweils geltenden erb- und steuerrechtlichen Bedingungen genügt.“

Wo bewahre ich mein Testament am besten auf? Das Testament kann man beim zuständigen Nachlassgericht oder beim Notar hinterlegen. Wer ein Testament zu Hause verwahrt, sollte

sicherstellen, dass das Original nicht demjenigen in die Hände fällt, dem es missfallen und der es vernichten könnte. Hier kann es helfen, zu Hause nur eine Kopie zu hinterlegen und einer Vertrauensperson das Originaltestament anzuvertrauen, die im Erbfall gesetzlich verpflichtet ist, es beim Nachlassgericht zur Testamentseröffnung abzuliefern.

Ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge. Demnach sind vor allem die engsten Familienangehörigen des Verstorbenen erbberechtigt, also Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder. Das ist selten eine passende Lösung, zumal wenn eine Erbengemeinschaft entsteht. Für Erblasser, die in einer Patchwork-Familie leben, ist es deshalb besonders wichtig, den Nachlass rechtzeitig zu regeln. Andernfalls wird nicht die Erbfolge eintreten, die sich der Erblasser wünscht.

„Unabhängig von den Familienverhältnissen ist es wichtig, sich schon in jungen Jahren um seinen Nachlass zu kümmern, damit die gewünschte Erbregelung auch im Falle eines unerwarteten Todes eintritt. „Für ein Testament ist es nie zu früh, aber oft zu spät“, so Rechtsanwalt Rand.

Wie Sie ein Testament wirksam und richtig verfassen, sagen Ihnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ihrer Nähe, die Sie unter [www.saaranwalt.de](http://www.saaranwalt.de) finden können.

Verfasser:  
Rechtsanwalt Thomas RAND

Anzeige

### Terminsvertretungen in Berlin

bei den Amtsgerichten **Wedding, Mitte und FamG. Pankow-Weißensee** sowie beim Land- und Kammergericht Berlin, einschließlich Arbeits- Sozial- und Verwaltungsgericht.

**RA Herbert Butter**  
Badstraße 30, 13357 Berlin  
[www.ra-butter.de](http://www.ra-butter.de)

Tel.: 030 / 493 60 55  
Fax: 030 / 493 83 83  
E-mail: [ra.butter@gmx.net](mailto:ra.butter@gmx.net)

## Pressemitteilung 2/2017 19. Mai 2017

### Grillen und Schwenken: Bitte mit Rücksicht und Vorsicht

(Saarbrücken) Jetzt beginnt wieder die Grill- und Schwenksaison. Mit Grill, Grillgut, Salat und Getränken geht's auf den Balkon, die Terrasse oder in den Garten. Zwei Dinge sind jedoch zu beachten: Grillverbote und das Gebot der Rücksichtnahme. Darüber informiert der Saarländische Anwaltverein (SAV).

Ob Mieter auf ihrem Balkon oder auf der Terrasse eines Mehrfamilienhauses grillen dürfen, hängt von den hausinternen Regeln ab. „Vermieter dürfen ihren Mietern im Mietvertrag oder in der Hausordnung das Grillen verbieten“, sagt Rechtsanwalt Olaf Jaeger, Präsident des Saarländischen Anwaltvereins (SAV). Wer schwenkt und grillt, muss Rücksicht auf seine Nachbarn nehmen. Diese dürften nicht durch Rauch oder Qualm in ihren Wohnungen beeinträchtigt werden. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte einen Elektro- oder Gasgrill nutzen. Zudem müssen Grill- und Schwenkfreunde die Nachtruhe einhalten.

Wer trotz Grillverbots grillt, muss mit Konsequenzen rechnen. Möglich sind Verwarnungen, Geldbußen und im schlimmsten Fall sogar die fristlose Kündigung des Mietvertrags. Wer Hinweise und Beschwerden von Nachbarn und Vermieter ernst nimmt und sich rücksichtsvoll verhält, muss sich in der Regel keine Sorgen machen. Grundstückseigentümern kann natürlich niemand aus dem Haus das Grillen verbieten. Allerdings müssen sie auch Rücksicht auf ihre Nachbarn nehmen.



Ob es in der freien Natur oder im Park erlaubt ist, zu grillen, ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Generell gilt: Gegrillt werden darf überall dort, wo die Erlaubnis sichtbar ist, zum Beispiel durch ein Schild. Wer ohne Erlaubnis in der freien Natur ein Feuer macht, grillt oder schwenkt, muss mit einem Bußgeld rechnen. Besonders teuer wird es in Naturschutzgebieten. Auch an ausgewiesenen Grillplätzen ist es wichtig, den Müll und die Kohlereste anschließend mitzunehmen und zu entsorgen. Andernfalls drohen auch hier Bußgelder.

*Verfasser:*  
Rechtsanwalt Olaf JAEGER  
(Präsident des Saarländischen  
Anwaltvereins e.V.)

## Impressum

### Saarländisches Anwaltsblatt

**Herausgeber:**  
SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken

**Postanschrift:**  
SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259  
E-Mail: info@saaranwalt.de  
www.saaranwalt.de

**Redaktion:**  
Marthe Gampfer  
Saskia Hölzer (ViSdP)  
Sven Lichtschlag-Traut  
Manuel Schauer

**Gestaltung und Satz:**  
Bernhard Schiestel | Dipl. Designer  
Visuelle Kommunikation  
Sprenger Str. 54 | 66346 Püttlingen  
Telefon 0177 436 84 84  
info@schiestel-design.de

**Anzeigenleitung und Produktion:**  
Brunner Werbung  
Lerchenweg 18 | 66121 Saarbrücken  
Telefon 0681/365 30  
Fax: 0681/375899  
info@brunner-werbung.de

**Bildnachweise:**  
Seite 1 | Illustration Titelbild:  
© Bernhard Schiestel unter Verwendung  
von ©Bohbeh/shutterstock.com

DE+FR Fahnen: © Bernhard Schiestel  
Symposium: © Dr. Carmen Palzer

Geschwindigkeitskontrolle:  
© Bernhard Schiestel

Seite 2 | © Privat

Seite 3 | © Privat

Seite 5 | © Privat

Seite 19 | © DenisNata/Fotolia.de

Seite 29 | © Pixabay.de | CC0

Seite 31 | Illustration "Akteneinsicht":  
© Bernd Kissel

Alle anderen Bildurheber siehe  
Nennung direkt am Bild

## In der Kaffeepause mit ... JR Kurt Haag Rechtsanwalt | Fachanwalt für Versicherungsrecht | Saarbrücken

*Welche Fragen wollten Sie Ihren saarländischen Kollegen schon immer einmal beantworten? Und wie lautet die Antwort?*

### Pflicht

**Frage:** *Welche Frage wollten Sie Ihren saarländischen Kollegen schon immer einmal beantworten? Und wie lautet die Antwort?*

**Antwort:** Wie beurteilen Sie die Zukunft der saarländischen Anwaltschaft? Nicht nur für das Saarland durchaus zwiespältig. Ich glaube, dass in den nächsten 10–15 Jahren gewaltige Herausforderungen durch neue Entwicklungen in den verschiedensten Bereichen auf die Anwaltschaft zukommen werden (z.B. Einsatz künstlicher Intelligenz in der Rechtsberatung, Stichwort: LegalTech), weiter verstärkte Konkurrenz durch Nichtanwälte (z.B. Versicherer, Banken), aber auch weitere Deregulierung auf europäischer Ebene (z.B. Infragestellung der Gebührenordnung). Nur wer bereit und in der Lage ist, die neuen Herausforderungen anzunehmen, wird den Anwaltsberuf erfolgreich ausüben können.

**Frage:** *Was war Ihr größter Erfolg und was war Ihre größte Niederlage?*

**Antwort:** Die zwei größten Erfolge bestanden darin, jeweils durch einen nicht nachgelassenen Schriftsatz mit Rechtsausführungen das in der mündlichen Verhandlung mitgeteilte eindeutige Ergebnis der Vorberatung zweier Senate des OLG Saarbrücken um 180° zu drehen. Die größte Niederlage bestand darin, dass einem gegnerischen Kollegen beim OLG Frankfurt das Gleiche gelungen ist.

**Frage:** *Welcher Rat ist der wichtigste an einen jungen Kollegen?*



Foto: Christoph Clanget

**Antwort:** Immer daran denken, dass das Lernen mit dem Ablegen des 2. Staatsexamens nicht abgeschlossen ist, sondern Erfolg im Beruf nur mit permanenter Fortbildung möglich ist.

**Frage:** *Was veranlasst Sie umzudenken, was könnte Sie veranlassen umzufallen?*

**Antwort:** Umdenken ist für mich Alltag, da es zwingend ist, die eigene Auffassung und den zur Durchsetzung der Interessen des Mandanten eingeschlagenen Weg immer wieder in Frage zu stellen, zumindest dann, wenn es neue Erkenntnisse zum Sachverhalt, neue Argumente der Gegenseite und neue Hinweise des Gerichts gibt. Umfallen kenne ich nur im Zusammenhang mit dem Begriff „Kämpfen bis zum Umfallen“.

### Kür

**Frage:** *Woraus besteht der Erfolg des Anwalts?*

**Antwort:** Zufriedenheit des Mandanten; aber auch durch sachlichen, rechtlich fundierten und engagierten Einsatz für die Interessen des Mandanten den Respekt des Gerichts und der Gegenseite zu erzielen.

**Frage:** *Bei wem oder was würden Sie gerne einmal „Mäuschen“ spielen?*

**Antwort:** Wenn Richter sich – frei von den Fesseln des § 42 ZPO – untereinander über Anwälte unterhalten

**Frage:** *Welche Anekdote aus Ihrem Leben würden Sie uns preisgeben?*

**Antwort:** Der gegnerische Kollege hatte mich gebeten, für ihn einen anwesenden Kollegen beim Amtsgericht Lebach auftreten zu lassen und hatte mir seine Terminrolle überlassen (damals waren Sammeltermine bei den Amtsgerichten noch üblich). Wegen einer unangekündigten Baustelle mit schlecht eingestellter Ampel kam ich 10 Minuten zu spät. Noch auf der Treppe zum Amtsgericht kam mir mein Mandant entgegen und erklärte mir freudestrahlend, er habe auf Veranlassung des Richters bereits Versäumnisurteil erwirkt. War das peinlich!

**Frage:** *Wer ist für Sie ein „Kluger Kopf“?*

**Antwort:** Jemand, der – wie Sokrates – was er nicht weiß, auch nicht zu wissen meint.

## Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken



Justizvollzugsanstalt, Lerchesflurweg 37, 66119 Saarbrücken

Saarbrücken, 11.10.93

### Verfügung Nr. 25

Besitz eines kleinen Ziervogels – Wellensittich, Kanarienvogel u.ä. auf dem Haftraum

1. In der JVA Saarbrücken ist der Besitz eines kleinen Ziervogels auf dem Haftraum denjenigen Strafgefangenen grundsätzlich gestattet, bei denen eine Haftdauer von mindestens 10 Jahren notiert ist.

Allerdings darf durch den Besitz des Vogels das geordnete Zusammenleben nicht gestört, insbesondere die im Rahmen der Gesundheitsfürsorge gebotene Hygiene nicht beeinträchtigt werden.

Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß die gesundheitlichen Risiken des Besitzers, aber auch anderer Gefangener minimiert werden.

Einhergehend mit der in der JVA Saarbrücken gegebenen räumlichen Enge bedingt der Besitz eines Vogels auf dem Haftraum in besonderem Maße Anforderungen zur Gewährleistung einer tierartgerechten Haltung.

2. Unter Beachtung der Empfehlung von Herrn Prof. Dr. Hilliger vom Institut für Tierhygiene der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird dem berechtigten Personenkreis der Besitz eines Vogels unter folgenden Auflagen gestattet werden:

Der Antragsteller muß zum Schutz seiner eigenen Gesundheit frei sein von ansteckenden Krankheiten; er darf auch früher insbesondere nicht an Ornithose, Salmonellose und Tuberkulose erkrankt gewesen sein. Desweiteren darf er nicht an durchfallartigen Verdauungsstörungen erkrankt sein und an asthmatischen oder bronchialen Erkrankungen sowie Hautinfektionen – Ekzemen oder Allergien – leiden oder früher gelitten haben.

Die gesundheitliche Eignung des Antragstellers muß unter Beachtung dieser Kriterien von dem Anstaltsarzt der JVA Saarbrücken festgestellt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle anfallenden Kosten, die infolge der Anschaffung, Unterhaltung und tierartgerechten Haltung entstehen, von seinem Hausgeld oder nicht zweckgebundenen Eigengeld zu bestreiten. Die für die Anschaffung des Vogels, die Erstausrüstung mit Käfig, Futter, Einstreumaterial pp. sowie die ersten tierärztlichen Untersuchungen notwendigen Mittel

sind in der Anstalt nachzuweisen. Dazu mag auch von außen zweckgebunden überwiesenes, freies Eigengeld verwandt werden.

Die Beschaffung des Vogels erfolgt ausschließlich direkt von einem Fachhändler, dessen Bestandgesundheit durch ein amtstierärztliches Zeugnis bestätigt ist.

Der Vogel ist innerhalb des ersten Monats wöchentlich einmal einer tierärztlichen Untersuchung (Quarantäne-Untersuchung) zu unterziehen; zu den Kosten gehören auch diejenigen zur Verbringung des Vogels dorthin.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Gesundheitsstörungen seines Vogels unverzüglich der Vollzugsabteilungsleitung anzuzeigen und tierärztlich behandeln zu lassen.

Der Antragsteller gewährleistet die tierartgerechte Unterbringung und Versorgung seines Vogels, insbesondere sind Vogelkäfig, Futter und Einstreumaterial direkt vom Fachhändler zu beziehen; die Reinigung und Sauberhaltung des Vogelkäfigs sowie die Entsorgung der Fäkalien obliegen ausschließlich dem Besitzer selbst.

Der Antragsteller trägt dafür Sorge, daß kleine anderen Vögel, insbesondere auch nicht die in der hiesigen JVA ansässigen Wildtauben Kontakt zu seinem Vogel haben. Daher muß er sich verpflichten, auf eigene Kosten durch die Arbeitsverwaltung der JVA Saarbrücken ein Fliegendrahtgitter an seinem Haftraumfenster anbringen zu lassen; bei einer evtl. Verlegung in einen anderen Haftraum ist eine entsprechende wiederholte Auftragsvergabe auf eigene Kosten erforderlich. Ein Ersatz für die früheren Aufwendungen erfolgt nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Tod des Vogels unverzüglich der Vollzugsabteilungsleitung anzuzeigen und die Todesursache von einem Tierarzt feststellen zu lassen.

Der Antragsteller gewährleistet bei einem zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Widerruf der Besitzgenehmigung (bsp.weise bei Anordnung einer sog. "Musterhaftraumverfügung") oder bei eigener Abwesenheit, Erkrankung pp. die Herausgabe und Unterbringung des Vogels bei einer Person seines Vertrauens außerhalb der JVA Saarbrücken;

vor einer evtl. erneuten Besitzgenehmigung ist eine nochmalige tierärztliche Untersuchung notwendig.

Der Antragsteller gewährleistet, daß auf seinem Haftraum nicht geraucht wird. Er darf seinen Vogel nicht aus dem Haftraum herausnehmen oder innerhalb der Hafthäuser weggeben. Ihm ist zu vergegenwärtigen, daß er als Vogelbesitzer grundsätzlich nicht eine Haftraumgemeinschaft mit einem anderen Gefangenen bilden kann.

3. Der Antragsteller sollte aufgrund seiner Persönlichkeit diejenige Zuverlässigkeit gewährleisten, die für die tierartgerechte Haltung eines Vogels auf dem Haftraum unabdingbar ist. Als unzuverlässig und hierfür ungeeignet gelten im Sinne dieser Verfügung dem Grundsatz nach berechnete Gefangene, die bsp.weise durch wiederholten Rauschmittelkonsum und/oder Besitz innerhalb der JVA Saarbrücken auffällig waren oder bei denen mehrfach festgestellt wurde, daß sie ihren Haftraum in unordentlichem, nicht übersichtlichem oder unhygienischem Zustand belassen haben.

Vorausgesetzt werden auch hinreichende Kenntnisse die Versorgung und Haltung des Vogels betreffend (Füttern, Wasser, Licht, Bewegungs- und Ruhebedürfnis des Tieres usw.).

4. Diese Verfügung tritt am 11.11.93 in Kraft.  
gez. Hirschmann



Gewähren doch auch Sie uns „Akteneinsicht“  
und senden Sie Ihre Beiträge an: [info@sav-service.de](mailto:info@sav-service.de)



## Seminare\* + Workshops\*

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Insolvenzrecht
- Mietrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Marketing

\* Mit Durchführungs-Garantie  
ab fünf Teilnehmern

# Seminare 2017



# NEU:

...UND  
SPAR  
DABEI.

### Wir belohnen Ihre Treue.

Wer bei der SAV-Service GmbH drei Seminare mit insgesamt 15 (oder mehr) Fortbildungsstunden in einer Fachrichtung im Sinne des § 15 FAO absolviert, zahlt beim dritten Seminar nur noch den **halben Preis**.



Alle Seminare mit neuem Spar-Angebot.  
Infos im aktuellen Seminarbooklet und unter [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)